

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gründlicher Bericht Von Der Beschaffenheit Des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, Und der dem Königl. Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, In diesem Ostfriesischen Reichs-Lehn, Vermöge der Von Weyl. ...

Homfeld, Sebastian Anton

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1744

VD18 11823143

Gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des Ostfriesischen
Reichs-Mann-Lehn, und der dem Königl. Chur-Hause, Preussen und
Brandenburg, darinnen, auf Abgang des Ostfriesischen Mannes-Stammes,
...

urn:nbn:de:gbv:45:1-17368

Gründlicher Bericht

Von

Der Beschaffenheit des Ostfriesischen
Reichs-Mann-Lehn, und der dem Königl. Chur-Hause,
Preussen und Brandenburg, darinnen, auf Ab-
gang des Ostfriesischen Mannes-Stammes,
zustehenden Succession.

§. 1.

Es ist mehr dann Reichskündig, was massen Sr. Churfürstl. Durchl. Weyl. Gr. zu Brandenburg, weyl. Herrn Friederich Wilhelm, Hochsel. Churfürstl. Andenkens, durch Kayserliche Majestät und des Reichs instän- Durchl. zu digstes Ersuchen, auch auf versprochene Garantie, bewogen worden, in dem Branden- vormahligen wieder die Cronen, Frankreich, und Schweden, geführten, burg, Hrn. durch den Nimwegischen Friedens-Schluß geendigten Reichs-Kriege, sich der Friederich Reichs-Defension, als ein getreuer Reichs-Chur-Fürst, und Patriot, mit al- ist von ge- len Jhren Kräften, anzunehmen, ob Sie wohl, allen vorgewalteten Um- samte Reich ständen nach, in gesicherter Ruhe bleiben können, dadurch aber Dero so in- durch solenne als ausserhalb Reichs gelegene Provinzien in großen Ruin gesetzt, und Ih- ne Conclusa ro ein unsäglicher Schaden zugezogen, deshalb auch von gesammten Reich vor sa Imperii höchst-billig erkannt worden: Sr. Churfürstl. Durchl. durch solenne und wie- vom 17. Jan. derholte *Conclusa Imperii*, absonderlich vom 17. Jan. und 1. Martii 1675. nebst 1. Martii II, dem Reichs-Gutachten vom 17. Jul. besagten Jahres, eine Garantie und In- 17 Jul. 1675 wegen des, demnisation, auf die bündigste Weise, zu versprechen und zu versichern: (1) indem vort

U 2

§. 2.

gen wieder die Cronen, Frankreich, und Schweden, geführten durch den Nimwegischen Friedens- Schluß, ge- endigtem Reichs-Kriege, erlittenen großen Schadens, und Ungemachs, eine Garantie und Indemnif- sation ver-

- (1) Die hier angezogene *Conclusa Imperii* sind zwar satzsam bekannt, man hat aber schon. das Reichs-Gutachten vom 17. Jul. 1675. zur geschwinden Einsicht Num. I. an- zuschließen, vor nöthig erachtet, umb zu zeigen: Daß das Königliche Chur- Num. I. Laß, Preussen und Brandenburg, die Kayserliche Expektanz auf die

Zu einiger
Erfüllung

der verspro-
chenen In-
demnisation
ist von
Weyl. Kay-
sers Leopold
die Majestät,
Weyl. Her-
rn Frieder-
ich dem II
Chur-Für-
sten zu
Branden-
burg, und
Dero
Männliche
Descenden-
ten, die An-
wartung
auf die
Graff-
schaft, Ost-
friesland,
auf Abgang
des Ostfrie-
sischen Hau-
ses Manns-
Stammes,
liegen.

§. 2.

Ob nun wohl Hochgedachte Se. Chur-Fürstliche Durchl. davon die wesentliche Wirkung nicht empfinden mögen, wie Sie gleichwohl billiger Weise erwarten können, da Sie Anno 1680. (umb dem Reich am allerwenigsten beschwerlich zu fallen) auf die Einräumung gewisser æquivalent-flüße, sodann auf die Succession in der Graffschaft, Ostfriesland, wenn dieselbe durch Abgang des Ostfriesischen Hauses Manns Stammes, Kayserl. Majestät, und dem Reich, eröffnet, und in Ansehung Ostfrieslandes auf eine deshalb von Kayserl. Majestät, mit Bewilligung derer Herren Chur-Fürsten, und also nach Anleitung des 30. Articuli der Kayserl. Leopoldinischen Wahl-Capitulation, Reichs-Constitutions-mässig, zu ertheilende Anwartschaft angetragen, 2) Solches aber allerhand Widerspruch gefunden, und insonderheit wegen der Anwartschaft auf Ostfriesland eingewandt werden wollen: als wenn dieselbe tacite ein Votum captandæ mortis mit sich führete: Und obgleich die Capitulatio Leopoldina zugebe; Daß ein Römischer Kayser solcherley feuda, cum consensu Electorum, wiederum verleihen könnte; So wäre doch solche Verleihung auf den Tod, oder Verwückung des Possessoris, restringiret, so aber bey dem Hause, Ostfriesland, nicht vorhanden, sondern vielmehr ein junger Herr, cum spe prolis, überdem auch andere Männliche Successores, sowohl von der alten Gräfflichen Rittbergischen Linie, als sonst, im Leben, (ohne, welches wohl zu mercken, der Weiblichen Succession im geringsten Erwähnung zu thun, nebst gnugsam deutlicher Einräumung der Eigenschaft des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, massen davon vornehmlich die an Kayserl. Majestät, von Seiten des Ostfriesischen Hauses am 30. Decemb. 1687. gebrachte Vorstellung, 3) Und die durch den Druck im Jahre 1688. mit An-
mer-
liehen.

die Graffschaft, Ostfriesland, nicht etwa titulo lucrativo, wie man zu reden pfleget, oder wie der Auctor des Europäischen Herolds.

Part. 1. Sect. 2. Memb. 25. pag. 582.

vermeynen wollen, allein wegen Dero besondern meriten gegen das Erz-Herzogliche Haus, Oesterreich, obwohl auch dieselbe ihre reflexion allerdings verdienet; sondern titulo satis oneroso, und zwar nur zu einigen, Dero Chur-Hause, vom gesammten Reich versprochenen Indemnisation, da deren gänzliche Erfüllung bis hero ausgestellt geblieben, erlanget, imassen der Kayserl. Expedantz-Brief bald beglauben wird, mithin Kayserl. Majestät, und dem Reich selbst, unter andern auch zu Abwendung der sonst billigen Gewehr-Leistung. vid. TITIVS im Teutschen Lehn-Recht cap. 7. §. 23. & cap. 9. §. 48. seqq. daran gelegen, daß diese Anwartschaft allerdings unangefochten verbleibe, und wann nach Gottes Willen, der Eröffnungs-Fall geschehen sollte, dieselbe in ihre wesentliche Erfüllung trete.

(2) Von diesem Verlauff kan des Freyherrn von Puffendorffs Brandenburgischen Historie Lib. 18. §. 8.

und der Europäische Herold Part. 1. Sect. 11. membr. 25. p. 582.

nachgelesen werden.

Num. 2.

(3) Diese Vorstellung, welche Num. 2. angefüget, ist zwar in sehr vehementen und unanständigen, jedoch, worauf es hier ankommt, in überzeugenden terminis gefasset, daß man nemlich sich, Ostfriesischer Seits, nicht in die Gedanken kommen lassen, als wann, bey Abgang des Mann-Stammes, die Weibliche Erben, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, zur Succession gelangen müßten; Da die damahlige Vormundschafftliche Ostfriesische Regentin, eine geborne Herzogin zu Württemberg und verwittibte Fürstin zu Ostfriesland, welche sich des ro Zeit, nemlich Anno 1687. selbst in Person, am Kayserlichen Heßlager befunden, und wegen der Ostfriesischen Streitigkeiten, Ihren Cansler, von Stamler, zur Seiten gehabt, als aus dessen Feder die hier angeregte Vorstellung ohne Zweifel gestossen, dem es aber, nach den satzsam zeugenden Ver-

merckungen publicirte vermeynnte Rationes gegen die Chur Brandenburgische
Conclusa Imperii versprochene, und bey dem Reich gesuchte Satisfaction,
B 4) mit

laufft damahliger Ostfriesländischer Differentien, weder an Wissenschaft, noch
Einsicht, und Eyffer vor das Interesse des regierenden Ostfriesischen Hauses ge-
fehlet, bey diesem Memorial angeführet:

„Es wäre mit dem Fürst und Gräfflich Ostfriesischem Hause, noch nicht so weit in
„Abnehmen gekommen; Daß jemanden anders / die Anwartsung auf selbige Reichs-
„Lehn, und andere Lande, zu ertheilen nöthig; Sintemahl (wie Ihre Wortelau-
„ten) außer Ihres Sohns, der seine Majorennität noch nicht erreicht, und gu-
„te Gesundheit, und Leibes Kräfte, hätte ic. noch zwey seiner nächsten Vette-
„rn, Graffen von Ostfriesland, auch jünger von Jahren, und starcker Leibes
„Constitution. auch noch ein Graff von Rittberg / der nach jenen das näch-
„ste Recht an der Succession hätte, jung, und unverheyrathet, übrig wären.
„Und der Weibliche Lehns Folge mit keinem Worte gedacht, welches doch, umb
die weite Entfernung des Eröffnungs Falls desto mehr zu zeigen, nicht würde mit
Stillschweigen übergangen seyn, wann man Ostfriesischer Seits / sich hätte statui-
ren können, auch nur einiges zu Recht beständiges Fundament zum Behuff der Weib-
lichen Succession, für sich zu behaupten / sondern man hat nur lediglich die Männ-
liche Lehns Folge berührt / und darauf geäußert: Daß, wann schon dieselbe
abgehen möchten, oder wann der Fall / und Abgang des Fürst und Gräfflich Ost-
friesischen Stammes sich begeben sollte, dieselbe Lande, ihrer Situation und Gelegen-
heit nach, dem Reich, und dessen Kaysern, oder Königen, zum besten, einzuziehen
wären, mithin deutlich genug eingestanden: Daß bloß und allein der Mannes
Stamm / und die Weibliche Descendenten, Successions fähig wären, und man un-
ter denen Worten: Des Fürst und Gräfflichen Ostfriesischen Stammes
nur allein die Männliche, als wovon ausdrücklich im vorhergehenden geredet / und
nicht die Weibliche Descendenten, begriffen: Bevorab, da unter dem Worte: Stamm
keine andere, als Männlichen Geschlechtes, pflegen verstanden zu werden, und ein
Stamm-Lehn, als ein Männlich Lehn zu seyn geachtet wird.

vid WEHNER, obs. pract. voc. Stamm pag. 449.

BESOLD. thesaur. pract. lit. S. num. 101. & 102. p. 898.

Dabeneben auch das Fürstl. Ostfriesische Regier. Haus, in demselben 1687ten Jah-
re / einen Aufsat, oder eine so genannte kurze wohlgegründete Anweisung der Land-
des Fürstl. Ostfriesischen Territorial-Superiorität / durch den Druck publiciren las-
sen, und darinnen insonderheit pag. 2. in den Worten:

„Denn was das erste betrifft, (nehmlich die Kayserliche Investituren / und Beleh-
„nungen) ist bekannt / und weist solches die verhandene Kayserliche Investitur Son-
„nen klärlich an Tag; Daß Weyland Herr Graff, Ulrich, der erste, als damahls
„schon Herr zu Ostfriesland / vom Kayser Friederich dem Dritten / im Jahre 1454
„nicht alleine in des Heiligen Reichs Graffen Stand / mit allen dazu gehörigen Wig-
„nitäten / Würden und Gerechtigkeiten / erhoben, sondern auch mit Ostfriesland,
„und denen in der Investitur benannten Schlössern, Nemtem, Städten und Herr-
„schaften / und andern Pertinentien, und zwar mit allen Dero Reukungen, Herr-
„lichkeiten und Rechten, per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und
„seine Männliche Descendenten, und Lehns Folge, nach dem Recht der
„Erstgebohrtheit, wie solches hiernächst auch zu Recht erstritten, und von Kö-
„niglichen Kaysern und Königen, laut davon verhandener Original-Kayserl. Confir-
„mation, bestätigten Primogenitur, vere & realiter belehnet worden.

Die ursprüngliche Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnschaft / der Graffschaft/
Ostfriesland, mit durren deutlichen Worten, dem Publico vor Augen gelegt /
und also selbst erklärt: Daß man durch den Fürst und Gräfflich Ostfriesischen
Lehns Stamm keine andere, als Männliche Lehns Folge, verstanden habe.

4) mit mehrern zeugen:) So haben dennoch Kayfers Leopoldi Majestät, Glorwürdigster Gedächtniß, auf dergleichen ungegründete, und sich selbst widerlegende Einwendungen, nicht reflectiren können, sondern, nach so langem Verzug, zu einiger Erfüllung der bündigsten Reichs-Schlüsse, mithin zur Ehre, und zum Nutzen des Reichs, die selbst redende Billigkeit vordringen lassen, und in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich Weyl. Sr. Chur-Fürstl Durchl. Herrn Friederich Wilhelm, berührtermassen versprochener Guarandie, als auch Dero von Deroselben dem werthen Vaterlande, Teutscher Nation, mit ungemeinen Kosten und Schaden, geleisteter, und von Dero Nachfolger in der Regierung Sr. damahligen Chur-Fürstl Durchl. Herrn Friederich dem III. unverdrossen continuirender kostbarer und ersprieslicher Dienste, Hochgedachter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Friederich dem III. zu einiger Dero Chur-Hause von gesammten Reich versprochenen Indemnification, Ihres, in dem vorigen, wieder die Cronen, Frankreich und Schweden, geführten Reichs-Kriege, erlittenen grossen Schadens und Ungemachs, die Anwartsung auf die Graffschafft Ostfriesland, mit Vorbehalt derer Herrn Chur-Fürsten erforderlichen Consensus, unterm 10. Decembr. 1694. also, und dergestalt, verliehen: Daß, so bald gemeldte Graffschafft Ostfriesland, durch Abgang derer Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, und derer Männlichen Lehnserben, Ihro Kayserlichen Majestät, und dem Reich, eröffnet und heimfallen würde, selbige Graffschafft, mit allen darzu gehörigen Pertinentien und Dependencien, von Ihro, als Römischen Kayser, oder Ihro Nachkommen am Reich, des damahls regierenden Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Dero Herrn Vatern descendirenden Männlichen Lehnserben, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehn wirklich conferiret werden solte, Ihre Kayserl. Majestät auch und Ihro Successores am Reich, Sie damit alsdann so fort investiren, zu der Possession verhelffen, und dabey nachdrücklich maintainiren und schützen, §) auch wieder

Num. 3.

(4) In denen hier berührten, und in der Beylage Num. 3. befindlichen Anmerkungen, sind alle Einwendungen, welche wieder die gesuchte Anwartsung erregt, gründlich widerleget, und ist insonderheit zu bemerken, daß es gar keine Wie derrede gefunden, gestalt Ostfriesland nicht ein Männliches Reichs-Lehn seyn solte, sondern die gesuchte Expectantz nur aus andern weit hergehoblen ungegründeten, und / unter andern, insonderheit wegen der Beschaffenheit, und Situation des Landes, (worauf doch nach Kayfers Rudolphi II. Majestät, in Dero in den Ostfriesischen Sachen Anno 1597. gethanen Ausspruch,

vid Fürst. Ostf. Hist. Tom. 2. Lib. 1. Num. 14 art. 1. pag. 79. als eine feste Vormaier und Grang des geliebten Vaterlandes, Teutscher Nation des Orths / und desselben etwähigen Besitzer, von Kayserl. Majestät eine besondere Aufsicht zu haben, und Ihro mit emsiger Sorgfältigkeit angelegen seyn zu lassen, dasselbe zu des Reichs und des Crayses besten, bey ersprieslichen Wohlstande zu erhalten) eingewandten unbedachtsamen Ursachen, zu hintertreiben, getrachtet worden.

(5) Ob wohl dem Königl. Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, in Krafft der verliehenen Anwartsung / und der darab / in dem Erbsnunge-Fall, zustehenden Succession, allerdings unverwehret, die Graffschafft, Ostfriesland, Selbst in Possession zu nehmen.

vid.

wieder sothane Expectantz nichts bewilligen wolten, und, da es bereits geschehen, solches ohne Brafft, aufgehoben und gerödtet seyn sollte, 6) massen die Formalien des Kayserlichen Expectantz Brieffes, dergestalt, wie angeführet lauten. 7)

§. 3.

Nachdem nun sowohl Kayser Josephi Majestät, Glorwürdigsten Anwartsung ist (Diese Anwartung ist sowohl von Herr Caroli VI. Kayserliche Majestät, die mehr berührte Expectantz unweyl. Kayser Josephi rechtem Wissen, in amplissima forma dahin confirmiret, daß Se. Königliche Majestät Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, deren Er- unterm 3. ben, und Nachkommen, sich derselben freuen, gebrauchen, und genießen July 1706. sollen, und mögen, von allermänniglich unverbindert, und des Ends man als auch nüglich, bey vermeidung Kayserlicher und des Reichs schwerer Ungnade, und von jetzt dabey einer absonderlichen Poen von fünfzig Mark löthigen Goldes, ange- Glorwürdigst regirende Caro- wiesen: Sie bey der mehrbesagten Expectantz, und denen mit zeitigem Rath, digst regirende Caro- ertheilten Kayserlichen Confirmationen, ruhiglich verbleiben, gebrauchen, li VI. Kay- und genießen zu lassen, Sie daran nicht zu hindern, oder zu irren, noch sol- serl. Maje- ches jemand andern zu thun, zu gestatten, und aller derer Herrn Chur- Für- stät, unter- sten Einwilligung, welche, zur Zeit der verliehenen Expectantz, Sitz, und m 6. Nov. Stimme, im Churfürstlichen Collegio gehabt, mithin im Stande gewesen, 1715. in am- plissima for- ma confir- maret, und re, & modo, ihre völlige Reichs-Constitutions-mässige Gültigkeit habe, und hat bey vor- handenen die daherrührige Succession, auf gänzlichen Abgang des Ostfriesischen handenen Manns-Stamms, dem Königlichen Chur-Hause, Preussen und Branden- Consens des burg, auf keine Weise mit einigem Fuge Rechts zu streiten; Da nachher Herren der Leopoldinischen Wahl Capitulation Kayserl. Majestät Befugniß, die Churfürste, Expectantz oder Anwartsung, cum consensu Electorum, welcher hier vor- in re, & mo- do, ihre ch- angeführet, des Königlichen Chur-Hauses, Preussen, und Brandenburg, streitige Reichs Con- Succession in der Provinz Ostfriesland, auf Abgang des Ostfriesischen stitutions- mässige Gült- Manns-Stamms, nicht etwan ohne Erkenntniß der Sache, sondern mit tigkeit.

B 2

vid. STRUV. S. 7. F. cap. 7. §. 7. num. 6.

TITIVS in I. P. R. Germanico Lib. II. cap. 6. §. 14. pag. 1411.

ab EYBEN. Elect. Feud. cap. 4. §. fin. & cap. 5. §. 11.

de COCCEN Hypomn. feud. tit. 6. §. 18.

so ist dennoch von Kayserlicher Majestät, umb Dero Ernst desto mehr zu zeigen / die Verhelfung zur Possession, und Manutenentz bey derselben, auf bedürffenden Fall nehmlich allermildest versprochen.

- (6) Dieses hat sonder Zweifel seine Absicht darauf gehabt: so ferne etwan jemand vorhin in der Ostfriesischen Anwartschaft / wie sich einige dessen flattiret / Hoffnung gemacht seyn möchte / ob es wohl damit nie zu keiner Wirklichkeit gekommen, oder auch daferne sonst heimliche Absichten geheget worden, umb dieweil falls das Königliche Chur-Haus, Preussen und Brandenburg, durch diese cassatoire Clausul, wieder allen Anspruch und Sperrung, bey dem Anwartsungs-Recht, in völlige Sicherheit zu setzen.

- (7) Obiges alles wird durch die Anlage Num. 4. beglaubet.
(8) Dieses wird durch die Anlage Num. 5. verificiret.
(9) vid. appositum Num. 6.

Num. 4.

Num. 5.

Num. 6.



mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen, aller eingewandten ungegründeten Wiederrede ohnerachtet, mithin gleichsam in contradictorio, mit durren Worten fest gesetzt, und denen etwahigen Weiblichen Erben des Hauses, Ostfriesland, die Succession so wenig vorbehalten, als wenig dasselbe die Weibliche Lehns-Folge zu pretendiren, und dahin anzutragen, sich einfallen lassen.

§. 4.

Das expectantische Successions-Recht, kan durch die in dem Expectantischen Brieffe befindliche Clausul, gestalt die concession dem Fürst- und Gräffl. Hause Ostfriesland, dessen Männlichen Lehen Erben, und Weiblichen Erben, vom Hause Ostfriesland, das geringste Recht, die Succession zu behaupten, übrig gelassen, oder vorbehalten worden.

Zwar ist nicht in Abrede zu setzen, daß nicht in dem Kayserlichen Expectantz-Brieffe die Clausul verfaßt: Gestalt sothane Concession, dem Fürst und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, dessen Männlichen Lehnserben, und Männiglich an ihren Rechten, so bereits erwiesen, oder inskünftige erwiesen werden mögten, benanntlich aber auch denen Häusern Lichtenstein, und Rittberg, an den Ihnen auf die Herrschaften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, competirenden juribus, unvorgriffen und unschädlich seyn solle; Allein, es kan diese Clausul, wieder des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, Succession, auf Abgang des Ostfriesischen Mannes-Stammes, um so weniger zum Behelf genommen werden, jemehr bekannt ist, und unwillkürlich vor Augen lieget; Daß überhaupt dergleichen Clausulen, zum Abbruch desjenigen, was vorher specificae ausgedrückt und concediret, nicht allein keines weges zu deuten, (10) sondern auch durch die angeregte Clausul selbst aller Zweifel, so einiger aufgeworffen werden könnte, ganz deutlich gehoben; Da vermöge derselben die verliehene Expectantz, dem Fürst- und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, und dessen nur Männlichen Lehnserben, unschädlich seyn solle, und folglich dadurch das expectantische Successions-Recht, auf Abgang des Ostfriesischen Mannes-Stammes, vielmehr bestärket, denn daß denen Weiblichen Erben, vom Hause Ostfriesland, das geringste Recht, die Succession zu behaupten, übrig gelassen, oder vorbehalten worden.

§. 5.
Rechten, unschädlich seyn solle, keinen Abbruch leiden, oder dieselbe kan denen Weiblichen Erben vom Ostfriesischen Hause keinen Vorschub geben, für sich die Lehns-Folge zu behaupten.

(10) Überhaupt läset sich von selbst ermessen; Daß dergleichen Vorbehalt keinen Vorschub geben könne, die / bey denen Kayserlichen Expectantz Brieffen, fest gestellte Eigenschaft der Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehnbarkeit, und das dadurch auf gänzlichen Abgang des Fürst- und Gräfflichen Ostfriesischen Mannes-Stammes begründete Successions-Recht des Königl. Chur-Hauses, Preussen und Brandenburg, in dem Männlichen Ostfriesischen Reichs-Lehn / zu bestreiten, oder nur einiger massen, zur Contestation zu ziehen: Weil wieder alle Rechte und alle vernünftige Erklärungs Regulen anlauffen würde, dergleichen Clausulen also zu verstehen; Daß es eine offenbare contradiction involviren müste: Die Expectantz auf Abgang des Mannes-Stammes zu verleihen, und gleichwohl ein vermeintliches Recht, wegen der etwahigen Weiblichen Succession, zu reserviren, und also gleichsam mit der einen Hand zu benehmen, was mit der andern gegeben, und verliehen, welches aber keine vernünftige juris prudentz gestatten kan.

vid. BESOLD. *Thesaur. pract. Voc. Lehn* pag. m. 550.

SCHRADER *de feud. part. 6. cap. 3. n. 36. & seq. part 8. cap. 4. num. 31.*

HARTM PISTOR. *Lib. 2. quest. 48. n. 32.*

PETR. HEIG. *part. 2. quest. 20. num. II & seq.*

STRYCK *Vol. 6. Disputat. de jure eler. rationum: 9. cap. 5. n. 19. & seq.*

§. 5.

Und wie die dem Hause, Ostfriesland, und dessen Männlichen Die in dem Lehn-Erben zu gute, beschene Reservation, die Weibliche Erben von Expectantz- der Succession unwidersprechlich excludiret, so ist solches durch den auf das Brieffe des so genannte Harlingerland nahmentlich restringirten Vorbehalt; Gestalt nen Häu- die Expectantz denen Häusern, Lichtenstein, und Rittberg, an denen fernlichten- Ihnen auf die Herrschaften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, com- stein und petirenden juribus unschädlich seyn solle, noch stärker befestiget, 11) und Rittberg zu hier um so vielmehr anzumerken; Da man, wieder die vormahls angesuch- gute gesche- te Expectantz, die Einwendung gemachet; Daß, ausser dem Hause, Ost- hene reserva- friesland, noch andere Successores, von der alten Gräfflichen Rittbergi- tion, ihrer, schen Linie, im Leben, denenselben aber gleichwohl bey der verliehenen auf die zu dem Ost- Expectantz auf das ganze Ostfriesland durchaus nichts reserviret, welches friesischen doch geschehen müssen, wenn insonderheit die Weibliche Erben vom Hause, ReichsLehn Ostfriesland, zur Succession gelangen, und nicht vielmehr davon ausge- gehörige schlossen seyn sollen. 12) Denn nachdem der Ostfriesische Graff, Enno III. Herrschaf- sich mit der Gräfflichen Rittbergischen Tochter, Walpurgis, vermählet, und ten Esens, mit derselben zwei Töchter, Sabinam Catharinam, und Agnes, erzeuget, dozz und und davon die Häuser, Lichtenstein, Gundacarischer Linie, und Rittberg, Wittmund oder die jetzige Rittbergische Erbin Maria Ernestina Francisca vermählete etwa com- Gräffin von Kaunig herkommen, so müssen auch diese Häuser Successions- petirenden fähig, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, erkläret worden seyn, wenn die jurium ex- Weibliche Succession Statt haben, oder des Hauses, Ostfriesland, Weib- cludiret die licher Erben Descendenten, zur Ostfriesischen Succession gelangen können, Weibliche und folglich denen Häusern, Lichtenstein, und Rittberg, nicht blosserding- sche Erben ihre an denen berührten Herrschaften competirende jura (welche das expe- von aller stuirte Königliche Chur-Haus, Preussen und Brandenburg, mit denen Successions gedachten Häusern, auszuführen, und Ihnen, in dem Eröfnungs Fall, alle Fähigkeit- billige Satisfaction zu geben, sich nicht entziehen wird) reserviret; sondern auch

(11) Die iura, welche die Häuser, Lichtenstein und Rittberg, an denen besagten Herrschaften zu präzendiren haben möchten, werden nach dem zwischen dem Ostfriesischen Graffen, Enno dem Dritten, und dessen beiden Töchtern, Sabine Catharine, und Agnes, Anno 1600. getroffenen, und von Kayserlicher Majestät confirmirten Num. 7. angebogenen Vergleich vermuthlich zu beurtheilen seyn; Es ist Num 7. aber daraus zu ersehen: Daß eben bey solchen Vergleich die alleiniae Männliche Lehn-Folge, auch in Ansehung angeregter Herrschaften, als Pertinenz-Stücken, von Ostfriesland, solenniter agnosciret worden, immassen bey dem §. 27. mit mehreren vorkommen wird.

(12) Bey dem §. 2. Num. 3. ist bereits angemercket, daß man Ostfriesischer Seite wieder die gesuchte Expectantz, unter andern, eingewandt, daß noch ein Graff von Rittberg damahlen im Leben gewesen, der auch Recht zur Succession gehabt, aber nicht von den Weiblichen Ostfriesischen Erben; sondern von dem Ostfriesischen Graffen, Johann, des Graffen Enno, des Dritten, Bruder entsprossen, und also, wann er im Leben geblieben, freylich in so weit Recht zur Ostfriesischen Succession haben mögen, nicht aber die Weibliche Descendenten. Gleich nun die Expectantz auf abgang des Fürst- und Gräfflichen Mannes Stammes verliehen, der Rittbergische Graff Ferdinandus Maximilianus aber, als ein Enckel des besagten Ostfriesischen Graffen Johannis, zur Zeit der ertheilten Anwartsung, bereits das Zeitliche gesegnet gehabt; So ergiebet sich ganz klärlich, daß zu Ausschließung der Weiblichen Succession, denen Häusern, Lichtenstein und Rittberg, nur ihre an den gedachten Herrschaften etwa competirende iura, reserviret worden.



auch zugleich statuiret werden müssen, daß Ihnen die Expectantz, an ihrem Ostfriesischen Successions-Recht, unschädlich seyn sollte, zum abermahligen untrüglichen Beweise, daß die Graffschafft, Ostfriesland, als ein Reichs-Mann-Lehn consideriret, und, wie die durren Worte der Expectantz lauten, die Succession in derselben, und allen derselben Dependencien, lediglich auf Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes, determiniret sey.

§. 6.

An einem und andern Expectantz nicht etwan im verborgen; sondern allenthalben bekannt geworthe, hat sen, und Se. Königl. Majestät in Preussen zu desto mehrern Bevestigung man sich vor Dero Ostfriesischen Successions-Rechts Anno 1732. dem Titul, und das Wapen, von Ostfriesland angenommen, und darüber behörige Notificationes hin und wieder ergehen lassen, ohne daß jemand damahls daher Anlaß genommen, oder auch mit Fug und Recht, nehmen können, über die Qualität des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, einige contestation zu erregen, so hat des Königl. man wohl nichts weniger zu vermuthen gehabt; Denn daß man sich an einem Ehur Hau und andern Orthe nachmahls wollen begeben lassen, viel besagtes Expectantz-Preussen Recht, in contestation zu ziehen, unter dem Vorwand, als wenn disputiret und Branwürde: Ob Ostfriesland ein Männlich Lehn, oder aber ein Lehn wäre, worinnen die Weiber, in Abgang des Manns-Stammes, succediren könnten, und sich darüber zu nöthigender Weise zu bemühen, und das Expectantz-Recht, in contestation zu ziehen, wie besaget, gleichsam in Contestation zu bringen.

§. 7.

Nun wird man zwar Königl. Preussischer Seits sich gar nicht bereuen lassen; Daß Sr. Kayserl. Majestät, die auf den Grund der von gesammten Reich solenniter versprochenen Indemnisation, mit vollkommener Erkenntniß der Sache, verliehene, und auf das bündigste confirmirte Expectantz, sollten bestreiten lassen, und am allerwenigsten darüber, als in einer das Reich priuative angehenden Sache, zur intendirten Verkürzung, Irrung und Verhinderung derselben, wieder den klaren Buchstaben Jhro allerhöchst selbst eigenen ertheilte Confirmation, denen etwa wiedrigen Insinuationen, werden Statt geben wollen, damit aber das Publicum, ausser dem Kayserl. Expectants-Brieffe, und dessen Kayserl. Confirmationen, zu allem Überfluß überzeuget werden möge; Daß die Anwartsung auf Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes mit allem Recht ertheilet sey, so hat man den Ungrund der verlauteten und geäußerten Einwendungen kürzlich, doch nach der Wahrheit, deutlich darstellen wollen.

§. 8.

Gründe, worauf die Neuerungen des Ostfriesischen Historie und Landes-Verfassung, anführee wollen: Daß, lich beruhe, bey Abgang des Ostfriesischen Männlichen-Stammes, die Töchter, oder Weibliche Erben, sowohl in der Regierung, als in denen Güthern succediren müsten, (13) um dzuwillen; Daß (2) das vereinigte Ostfriesland, vor werden.

(13) Die eine geraume Zeit hers bekannt gewordene bittere Klagen derer Ostfriesischen Land-Ständen, wieder den Auctorem der sogenannten Fürstl. Ostfriesischen Historie

der eingeführten Lehnbarkeit, aus verschiedenen Herrlichkeiten bestanden, 14) welche die Hauptlinge iure allodii, und als Ihr Eigenthum besaßen 15) und darüber frey disponiret, auch dieselbe durch Succession sowohl der Töchter als Söhne, auf andere deuoluiret hätten; 16) Und nachdem der Hauptling zu Greet Syhl, Ulrich genannt, Anno 1453. die Regierung des ganzen Landes bekommen, 17) habe er Kayser Friderico III. dasselbe zu Lehn aufgetragen, 18) und sey (b) Er und seine Eheliche Leibes-Erben, damit Anno 1454. nicht allein belehnet, 19) sondern auch (c) Ihm, und seinen Ehelichen Leibes-Erben, die alten Rechte und Freyheiten, ausdrücklich vorbehalten; 20) Und daß endlich (d) Ihm, Graffen Ulrich, und allen seinen Erben, durch einen specialen Revers von 1454 ganz deutlich prospiciret; Gestalt Ihm, seinen Erben, und Landen, die Belehnung an ihren bis dahin gehabten Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn sollte. 21)

S. 9. 1

In diesen vier Stücken wird es, vermuthlich, beruhen, warum, wie vorhin angeführet, man sich an einem und anderen Orte wollen begeben lassen, die so ohnstreitige Männliche Lehnbarkeit vom Reich, in Zweifel zu ziehen, und vorzugeben; Daß disputiret werde: Ob Ostfriesland ein Männlich Lehn, oder oberein solches Lehn wäre, worinnen die Weibliche Erben, in Mangel der Männlichen Erben, succediren könnten. Wann man aber die berührte Einwürffe, nach denen gemeinen Rechts-principiis regulatius sowohl, als auch insonderheit nach denen Ostfriesischen Actis publicis, examini-

C 2

mini-

storie, und Landes-Verfassung; Daß er nemlich, alle zum Geist- und Weltlichen Regiment, in Ostfriesland / von Zeit zu Zeit, fest gestellte Verfassungen, und Verordnungen, ob er gleich auf deren punctuelle Observanz mit leiblichen Eyde verbunden gewesen, umzukehren, getrachtet, läßt man zwar dahin gestellt seyn; Es ist aber hiebey ganz deutlich wahrzunehmen: Daß er wieder alle Historische Wahrheit, Kayserliche Decreta. Resolutiones, Verordnungen, und Diplomata, auch derer Ostfriesischen Landes-Herren, und des ganzen Landes selbst eigene Geständnisse, der Ostfriesischen Succession halber, einen Zunder zu vermeintlichen Streitigkeiten suppeditiren, und öffentlich fouteniren wollen: Daß es allerdings die Meynung hätte, daß, bey Abgang des Ostfriesischen Männlichen Stammes, die Töchter sowohl in den Güttern, als in der Regierung, succediren müßten.

vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. 1. cap. 8. part. 3. S. 4. pag. 70.

(14) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. 1. cap. 4. S. 4. pag. 27.

(15) *ibid* S. 8. pag. 29.

(16) *ibid* S. 10. pag. 31.

(17) *ibid* cap. 5. part. 6. S. 9. pag. 49.

(18) *ibid* cap. 5. part. 6. S. 10. pag. 49.

(19) *ibid* cit. S. 10. & Lib. 3. Num. 29. pag. 75. Zum voraus, bevoß man zur Wiederlegung schreitet, will man hier Kayfers Friderici III. Lehn-Brief an Ulrich, den ersten Ostfriesischen Graffen, wie derselbe in den Fürstl. Ostfr. Hist. cit. loc. publiciret, Num. 8. anschließen.

(20) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. lib. 1. cap. 5. part. 6. S. 10. p. 49. & cap. 4. S. 12. p. 31. cap. 8. S. 4. p. 70.

Num. 8.

(21) vid. Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. lib. 1. cap. 5. part. 6. S. 10. p. 49. & lib. 3.

Num. XXX. p. 77. Was von diesem angegebenen Num. 9. hiebey befindlichen Num. 9. Revers zu halten, wird man S. 13. näher beleuchten.



miniret; So ergiebet sich unwidersprechlich, mit welchem Unfug, die Eigenschaft des Ostfriesischen Mann-Lehns, zur contestation zu ziehen, etwa getrachtet werde.

§. 10.

Wiederlesung der ex natura feudi oblati hergenommenen Einwendung.

Denn, so viel den erstern ex natura feudi oblati hergenommenen Vorwurff anbelanget, (22) findet man zwar bey einigen Rechts-Lehrern; Daß die Weibliche Erben billig zur Succession gelangen: Weil der Vasallus das beneficium mehr dem Domino directo conferiret, als er selbiges von ihm empfangen; Allein, zu geschweigen: daß andere Rechts-Gelehrte, secundum communem feudorum naturam, ein speciale pactum circa Successionem Foeminarum erfordern, (23) und ganz vernünfftig davor halten; Daß die Feuda oblata so lange propriam feudorum indolem behalten, so lange kein anders

(22) Das regierende Fürstl. Ostfriesische Hauß: hat bey seiner an Kayserl. Majestät Anno 1687. gebrachten, Num. 2. berührten Vorstellung zwar ebenfalls eine freywillige Lehns-Austragung vorgegeben, dabey aber sich nicht in die Gedanken kommen lassen, daher die Weibliche Succession, bey Abgang des Manns, Stammes, zu pretendiren; sonderen vielmehr die alleinige Männliche Succession deutlich genug agnosciret, und öffentlich durch ein gedrucktes Scriptum declariret; Daß der erste Ostfriesische Graff, Ulrich, per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten und Lehns-Folgere, belehnet worden, massen bey dem §. 2. Num. 3. mit mehreren gezeiget, mithin auch die Austragung nicht anders kan geschehen seyn, und dabero ganz impertinent heraus kommt, wenn man bey einer Flaren und unwidersprechlichen Geständnuß, sich mit demjenigen aufhalten will, was allenfalls in Zweifel möchte disputiret werden können.

(23) Bey denen Feudisten ist eine unbestrittene Sache, daß de Foeminae nicht anders ad successionem feudalem admittiret werden; sie seyn dann in litteris investiturae expresso mit begriffen, oder daß es die natura feudi und pacta specialia & expressa, mit sich bringen.

vid. HORNIVS Iurispr. feudal. ibique annexa consultatio prima n. 27. pag. 9. & num. 96. pag. 47.

de COCCII Vol. I. Dissert. 64. de Successionibus Regum & Principum, familiarumque illustrium. §. 13.

STRUV. Synt. Iur. Feud. c. 7. aph. 10. num. 10.

Woselbst dieser solide ICrus bemercket; Daß in Reichs-Lehnen, die von Weiblichen Geschlecht nicht Successions-fähig, wo nicht solches singulari jure recipiret. Und hat sich derjenige, der ein Land zu Lehn aufgetragen, selbst beyzumessen; daß Er seinen Weiblichen Erben nicht per pacta specialiter prospiciet.

B. STRYCK. Vol. 6. Dissert. 8. de Successione in feudo vasculis & foeminis concessio Cap. 1. n. 36, 37. & cap. 2. n. 1, 2.

Und wie ferner aus denen Rechten bekannt, daß ein jedwedes Lehn, in dubio, ein eigentliches und Männliches Lehn zu seyn, praesumiret werde.

vid. HORNIVS in Iurispr. feud. cap. 3. §. 6. cap. 4. §. 6.

de COCCII Vol. I. dissertat. 94. de probatione feudali cap. 5. §. 13. p. 1587. & Vol. 2. disputat. 35. Sect. 2. §. 23. pag. 682.

B. STRYCK Vol. 4. dissert. 21. de praesumptione feud. cap. 2. num. 55. & seq. und solches insonderheit so viel die Reichs-Lehne anbelanget, in seinem gesunden Verstande, ganz keinem Zweifel unterworfen.

vid. KLOCK. vol. 1. conf. 7. num. 953. & 954.

Dabe,

anders per pacta oder leges singulares ausgemachet, 24) und daher dem Weiblichen Geschlechte keine Succession gestatten, 25) so ist über dies aus der Ostfriesischen Historie satzsam, und von Seiten des Fürstl. Ostfriesischen Hauses selbst ausgeföhret; Daß die Haupt-Ursache, die den erstern Ostfriesischen Graffen, Ulrich, bewogen, seine so ansehnliche Güter dem Kayser zu Lehn aufzutragen, keine andere, wie man selber redet, gewesen sey; Als sich dadurch, der Kayserlichen Protection und Beystandes, desto mehr zu versichern; Da er sich sonst bey der Anno 1453. überkommenen Regierung des Landes, nicht würde haben maintainiren können. 26) Und da folglich die Lehns-Auftragung

D

tragung

Dabeneben auch die Auftragung des Lehns, an sich, dessen Eigenschaft nicht verändern kan, und hier keine pacta noch singulares leges, Pro Successione Feodinarum in feudo Ostfrisco, aufzubringen, so läßt sich leicht der Schluß vom selbst machen; daß mit dem Vorwand, gestalt Ostfriesland Kayserl. Majestät zu Lehn aufgetragen, vor die Weibliche Succession, nichts ausgerichtet sey. Weil, kurz gesagt, dieselbe weder ex natura feudi, noch pactis specialibus & expressis, zu begünden, mithin es bey der ordinären Qualität eines Reichs Lehns sein bewenden haben müsse. Der Jctus GEORGIVS BEYER. hat in seiner *Delineatione iuris Germanici*

Lib. 3. cap. 21. §. 8. 9.

mit gewöhnlichem judicio angemercket: Daß die feuda oblata, ratione modi constituendi, freylich ad irregulariagehörig, wann sie aber einmahl constituiret, und contra naturam feudi regularis dabey nichts statuiret, dieselbe allerdings ad feuda propria zu referiren. Er schreibet: Feudum oblatum & emtum, ratione modi constituendi, procul dubio irregularia sunt. Quia vero, quod quam semel constituta sunt, naturam feudi regularis per omnia sequuntur, ea subinde ad feuda propria referri solent. Nec incongrua est distinctio inter naturalia transeuntia, quæ semel tantum, & in feudo constituendo conspiciuntur, constituti vero naturalia natura desleckt. Hæc, non vero illa, feudum improprium constituunt.

- (24) Dieses ist von dem vormahligen Giesischen Cankler, HEERT, der bey vielen, vor den größten Juristen, in Deutschen Sachen, so jemahls gelehret, gehalten wird, Vol. 1. Opusc. Tom. 11. Dissertat. de feudis oblati part. 2. §. 40. pag. 556. & seq.

Conf. de RHETZ in commentario ad ius feud. commune ad tit. 1. lib. I. num. 41.

ITTERVS de feudis Imperii cap. 15. §. 5.

KLOCK. Relat. Camer. 138.

ROSENTHAL de feudis lib. 2. conclus. 24. & Lib. 6. conclus. 68.

Consil. Marburg. 12. n. 191.

MERCKELBACH. 1. Conf. 17. n. 80. & seq.

zur Gnüge ausgeföhret; Daß es also ein unnützer Überfluß seyn würde, sich hinbey weitläufftig aufzuhalten.

- (25) vid. HEERT. cit. loc. ibique cit. Dd.

- (26) In der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. 1. lib. 1. cap. 5. part. 6. §. 10. pag. 49. heißt es:

„Die Haupt Ursache, die Herrn Ulrich bewogen hat, seine ansehnliche Güther, dem Kayser zu Lehn aufzutragen, ist keine andere gewesen, als sich dadurch der Kayserlichen Protection und Beystandes desto mehr zu versichern, weil sich einige unwillige Hauptlinge an die Herhoge in Burgundien gehangen hatten, wie schon oben erzählt, wiewieder auch Kayserliche Majestät ausdrückliche Befehle ergehen lassen, so tom. 1. lib. 3. n. 23. und 24. zu lesen sind. Von welcher Sache, unerachtet sie ein großes Licht in diesem Werck giebet, Emmius kein einziges Wort gemeldet hat. Graff Ulrich war zu dieser Auftragung des Lehns



tragung aus höchst dringender Noth geschehen, und die Belehnung so gewiß als ein wahres Kayserliches beneficium anzusehen, so gewiß der Graff, Ulrich, das vereinigte Ostfriesland, eben dadurch unter seiner Bothmässigkeit erhalten, so wird, dem zu folge, ex natura feudi oblatis, ob cessantem rationem, um so viel weniger einige auch nur die geringste præsumtion pro Successione Foeminarum in feudo Ostfrisco zu nehmen; sondern Ostfriesland als ein proprium feudum Imperii Masculinum, nach, wie vorhin, zu achten seyn.

§. 11.

"Lehns desto mehr bewogen, weil damahliger Zeit auch andere Herrn, theils dem Kayser, theils andern mächtigen Herren, aus solcher Ursache ihre Güther zu Lehn aufgetragen haben, davon HEERTIVS *Dissertat. de feudis oblati* §. 8. mit mehrern handelt.

Freylieh giebt diese Ursache grosses Licht bey diesem Werck; Daß man nemlich deutlich sehen könne, wie es mit der prætendirten freywilligen Lehns-Austragung beschaffen gewesen, um, kurz gesagt, sich in dem Landes-Herrlichen Regiment, durch Kayserliche Auctorität fest zu setzen, und das ganze Ostfriesland, in einer vollständigen Vereinigung unter seiner Bothmässigkeit zu bringen, und die Wiedermärtige, welche Ihn annoch nicht als ein Ober-Haupt erkennen wollen, zum Zweck zu lenken, und solcher gestalt alle Theile des Landes, unter Kayserl. Schutz, und Auctorität zu vereinigen, als wohin der Kayserliche Lehn-Brief auch ausdrücklich anweist, mithin, sich aus Kayserlicher Begnadigung, zum Ostfriesischen Graffen und Landes-Herrn gemacht zu sehen, und dazu zu gelangen, welches Er ohne Kayserliche Belehnung, Schutz und Auctorität, nicht würde haben zum Stande bringen können, und daher zur Lehns-Austragung geschritten, perinde ut illi, apud LIVIVM

Lib. I. cap. 17.

offerendum ultro rati, quod fortean amissuri erant. Und wenn man nur überhaupt betrachtet, was der Friesische Historicus, vobbo EMMIVS, von diesem Belehnungs-Werck geschrieben, und aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie extrahiret, hiebey Num. 10. angefüget; so gehet es dar auf hinaus, was gleich jeßo davon bemercket, nicht so wohl ex liberalitate Ulrici, Vassalli, (welcher, wieder JCtus und Weyl. Ostfriesischen Hof-Gerichts Assessor GERHARDVS FELTMANN, in *Tractat. de titulis honorum* lib. 1. cap. 45. §. 230 und aus demselben, der JCtus HEERTIVS, in

Vol. I. Opuscul. tom. 2. *dissertat. de feudis oblati* §. 13. pag. 506.

angezogen, zur Lehns-Austragung geschritten, damit nicht das Volk das Joch vom Hals schütteln möchte) als vielmehr aus Kayserlicher Begnadigung, ihren Ursprung genommen, und des erstern Ostfriesischen Graffen, Ulrici, Antrag bey Kayserlicher Majestät, und Austragung an Deroselben, in der That und Wahrheit, darinnen bestanden: Wie die Provinz, Ostfriesland, worinnen er starck interessiret war, und verschiedene Districten unter seiner Bothmässigkeit hatte, zum ordentlichen Reichs-Lehn gemacht, und ihm als einem Reichs-Vasallen und Ostfriesischen Landes-Herrn, in gebührender Ordnung zu theil werden, und er sich dabey erhalten sehen möchte, welches aber von einem eigentlich freywillig aufgetragenen Lehn weit unterschieden ist, und keinen Vorschub geben kan, aus der blossen Austragung, und der etwahigen Præsumtion, daß er sich selbst, und seinen Erben, unter dem Belehnungs-Werck, nicht benachtheiligen wollen, contra naturam proprii feudi die Succession auf das Fräuliche Geschlecht zu extendiren. Causa efficiens remota feudi oblatis, saget MEIER, in *iur. feud.* pag. 59. est antiquissima, & fieri consuevit olim variis ex causis, vel ex singulari deuotione, siue utilitatis, & aliquid inde lucrandi gratia, veluti: si vendat quispiam dominium directum, siue ex necessitate, ut scilicet hac ratione patrocinium potentioris quis acquirat, quod, ante ducentos annos, quum adhuc diffidationes / die Befehdungen, in usu erant, plurimos Germaniae nobiles, ut hac ratione in potentioris alicuius tutelam, & patrocinium, venirent, factitasse testa-

Num. 10.

§. II.

Und wenn man in Ansehung der zweiten Einwendung nur die an sich ^{Die in dem} ungezweifelte principia communia regulativa consideriret; Daß nicht allein ^{Lehens-} in Zweifel ein jedes Lehn, ein Männliches Lehn zu seyn præsumiret, 27) ^{Briefe be-} sondern auch dasjenige, welches jemand für sich und seine eheliche Leibes-Erben ^{sindliche} verliehen, als ein Männliches Lehn geachtet werde, 28) und daß die Weibliche ^{Worte} Erben, ad Successionem feudalem, nicht anders zu admittiren, sie seyn dann ⁱⁿ eheliche ^{Leibes-} Erben, sind von keinen andern, als Männlichen Erben zu erklären.

testatur SPEIDEL, STRUV. HARPRECHT &c. und daß auch bey dem Ostfriesischen Lehns-Austrag dieses die causa impulsiva gewesen, um vor den Männlichen Lehns-Stamm etwas zu befestigen, als alles erworbene Land in Gefahr zu lassen, giebet die hierunter angeführte Beilage sub N. m. 31. genugsam zu erkennen. Dahero der JCtus HEERTIUS ^{cit. Dissertat. de feudis oblatis part. 2. §. 8.} nicht unrecht geurtheilet, wenn er geschrieben: Huc etiam pertinet. quod multis in ore est: Oblaturos non id agere, ut sibi, rebusque suis, detrimentum inferant, verum, ut securitati suæ in longitudinem & provide consulant. Quod utique verum est, quantum attinet illa, quæ extra feudorum sunt naturam: und wiederum MASIER d. l. & in hoc quidem feudo etiam feminas succedere, tradit BESOLD, sed verior est negatiua sententia STRUVII c. 7. §. F. aph. 10. n. 10. ut & BOCERI, de iur. Succ. in feud. qu. 28. cum feudum hoc eandem cum alio feudo proprio habeat naturam THOMAS, de feud. oblat. c. 2. §. 55. uti quoque sentit Facultas nostra in Anno 1678.

(27) vid. ad §. 10. Not. 23.

(28) Die Feudisten pflegen zwar weitläufig zu disputiren, woraus ein feudum hereditarium, sive merum, sive mixtum, imgleichen woraus ein feudum ex pacto, & providentia, zu ermessen, wie, andere zu geschweigen, zur Gnüge aus dem einigen, was

HARTM. PISTOR in quest. 1. Lib. 2. questionum.

anführet, zu sehen, und die Variationes dermassen viel, und groß seyn; daß der tiefsinnige berühmte

MOLINEVS, in addit. ad Alexandr. conf. 30. n. 11. Vol.

von sich geschrieben, jemebr er in diesem Articulo juris lese, und nachschlage, je weniger er unterscheiden könne, welches vor die gemeinste Meynung der Feudisten zu halten, so stimmen dennoch die bewährteste Rechts-Lehrer darin überein: Daß die Worte, nach der Eigenschaft der Sache, wovon gehandelt wird, oder pro subiecta materia zu erklären, so, daß auch dieselbe als überflüssig, und ohne alle Wirkung seyn, wann sie wieder die Natur des Geschäfts anlauffen.

vid. HORNIVS in iur. iur. feud. cap. 1. §. 44. ibique adnexa consultatio prima num. 20.

ZIEGLER de iure Majest. Lib. 1. cap. 6. §. 12.

Woselbst dieser JCtus gelehret: Daß in Lehn-Sachen, die Lehn-Briefe, und deren Worte, und generaler Inhalt, pro substrata materia, anzunehmen, und zu verstehen. Dahero der JCtus de COCCER, der alle Sachen mit behöriger Solidität und dexterität, abzuhandeln pflegen,

vol. 2. Disputat. 28. de feudo hereditario mixto §. 35. & seqq.

mit gutem iudicio angemercket: daß die Doctores den Unterscheid derer Lehne, ohne Regul und Richtschnur, öftters untersuchten, und vorstellten, und sich dabey mit den Wörtern marterten, und denenselben lediglich inhärirten, also vor keine solide Meynung zu halten, welche auf das ungewisse und vielerley Deutung unterworfenene Wort: Erben, als das ganze principium, und einzige Fundament, beruhete, mithin pro feudo hereditario mixto schließen wolte, sondern, nebst andern Rechts-Gelehrten,

dict. Vol. 2. Dissertat. 35. de eo, quod iustum est in dubio, Sect.

20. §. 16. pag. 680. Hypomm. iur. feudalis tit. 3. §. 28.

ganz

in Litteris inuestitura expresse mit begriffen, 29.) so braucht es keiner weitläufftigen Ausführung; Daß, da die Graffschafft Ostfriesland, nebst dazu gehörigen Herrschafften, Reichs-Lehne seyn, in dubio aber alle Lehne, und insonderheit die Reichs-Lehne pro feudis Masculinis gehalten werden, 30.) es mit Ostfriesland keine andere Bewandniß habe, und durch die in dem Lehn-Brieffe benannte Erben, oder Eheliche Leibes-Erben, keine andere, als Männliche Erben, verstanden werden können 31).

S. 12.

ganz richtig geurtheilet; daß das Wort: Erben, in Lehns-Sachen, nicht von allen Erben, ohne Unterscheid, sondern von Lehns mithin von Männlichen Erben, zu Ausschließung derer Weiblichen Erben, zu verstehen: und, weil der Graff, Ulrich, den Lehns-Auftrag so gar freywillig, dem Vorgesetzten nach, gethan haben will, die interpretation wieder denselben, und das nachkommende Weibliche Geschlecht zu machen, weil er solchergestalt deutlicher reden und auftragen, und das Weibliche Geschlecht nach Abgang des Männlichen, diserte verbiß in den ersten Kayserlichen Lehn-Brieffe hängen lassen können und sollen, wenn er anders nicht froh gewesen, daß er, necessitate ductus, nur vor sich, und seine Männliche Erben vor einen Reichs-Lehns-Mann angenommen, und mit Ostfriesland beneficiet, so mit seiner neuen Regentschafft Schutz verheiffen worden.

Conf. GAILL. Lib. 2. obs. 154. n. 20.

HORNIVS in iurisp. feud. cap. 1. §. 44. & cap. 4. §. 36.

ZIEGLER de iur. Maieslat. Lib. 1. cap. 6. §. 12.

STRUV. S. Iur. F. cap. 4. aph. 12.

ANTHON. in Iur. Feud. disp. 1. th. 8. lit. d. in fin. pag. 56.

so, daß auch die Ausschließung des Weiblichen Geschlechts Statt habe, wenn gleich jemand vor sich, und alle seine Erben, belehnet worden.

vid. KLOCKIVS vol. 2. conf. 10.

STRYCK. vol. 4. disp. 21. de presumptione feudali cap. 2. num. 88. & seq.

L. B. de LYNCKER. decis. 1464.

(29) vid. ad §. 10. Not. 23.

(30) ibid.

(31) Alles, was vor der etwa zu prärendirenden Weiblichen Succession, aus dem Kayserlichen Lehn-Brieffe Num. 8. kan angeführet werden, bestehet blosserdingß darin, daß §. 3. gesehet zu finden.

So soll der obbemeldte Graff, Ulrich, und seine Eheliche Leibes-Erben, für und für, die gemeldte Graffschafft inun hinführo, als oft sich gebühren würde, von unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, als des Heiligen Reichs-Lehn erkennen, und empfangen.

Wie nun aber satßsam angewiesen: daß unter Eheliche Leibes-Erben, keine andere, als Männliche-Erben, verstanden werden können, solcher Verstand auch von Kayserlicher Majestät als Lehns-Herrn sowohl, als auch insonderheit selbst von dem Ostfriesischen Hause, so deutlich, als es immer seyn können, agnosciert, massen davon bereits ab §. 2. Notat. 3. in Ansehung des Ostfriesischen Hauses, eine überzeugende Probe beygebracht, und dergleichen in mehrern folgen werden, dabeneben auch durch die, die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit vom Reich, erklärende Kayserliche Expectantz-Brieffe, zum voraus bewähret worden, bedorab, da Kayserl. Majestät, als Ober- und Lehns-Herrn, Declaration, in solchem Fall, da der Lehn-Brieffe weder directe, noch indirecte, obkiret, gewiß einen untrüglichen Ausschlag von der Lehns-Folge, und der Eigenschaft des Lehns, geben kan.

vid. STRYCK. Vol. 6. Disp. 8. de successione in feudo, Masculis & feminis, concessio cap. 3. §. 34.

So siehet man nicht, wie aus denen blossen Worten derer Ehelichen Leibes-Erben, der geringste Zweifel vorwalten sollte.

§. 12.

Wie denn auch der in dem Lehn-Brieffe, dem Graffen Ulrich, und Die in dem
 seinen Erben, zu gute, begriffene Vorbehalt der alten Rechten und Freyhei-Lehn-Brieffe
 ten, da wieder um so weniger etwas erheben mag, als ohnstreitig aller Na-begriffene
 tur und Eigenschaft der eingeführten Lehnbarkeit würde widersprochen, und clausula ju-
 die wesentlichste essentialia feudi gänzlich aufgehoben werden, wenn nemlich rium & be-
 der Vorbehalt der alten Rechten und Freyheiten, dahin zu deuten, daß Graff neficiorum
 Ulrich, und seine Erben, über das vereinigte und Lehn-bahr gemachte Ost- relervatos
 friesland, die freye Disposition haben, und durch Succession sowohl der Töch- ria, und
 ter, als der Söhne, oder sowohl Weiblicher als Männlicher Erben/ auf dem Ange- servirung,
 andere zu deuoluiren, bemächtigt seyn sollten. Nachdem aber der Lehn-Brieffe benach- folgete Re-
 den Graffen, Ulrich, und seine Eheliche Leibes-Erben, (ohne von der eigent- lichen Beschaffenheit der Lehnbarkeit im geringsten abzugehen) verpflichtet, Landie Quas
 die Graffschaft, Ostfriesland, zu allen Zeiten, wann es sich gebühret, von litat des
 Kayserlicher Majestät, als des Heiligen Reichs-Lehn, zu erkennen und zu Ostfriesi-
 empfangen; So ist nach aller vernünftigen Erklärungs-Art wohl ohnmög- schen Mann
 lich, aus der bey dem Kayserlichen Lehn-Brieffe beschehenen Confirmation Lehn nicht
 der alten Freyheiten, ex feudo Ostfrisco proprio, ein improprium feudum alteriren.
 zu machen; oder einen von der ordinairn Lehn-Art abgängigen Ordinem
 succedendi, und also die successionem foeminarum zu erzwingen, zumahl nicht
 zu zweifeln, daß wenn es mit der clausula jurium & beneficiorum reservato-
 ria die Meynung gehabt, auch die Weibliche Erben Successions-fähig zu ma-
 chen, solches ausdrücklich wäre statuiret worden, und also, wie vorgedacht,
 specialiter disponiret werden müssen, welches aber nicht geschehen; Wie-
 wohl man auch Fürstl. Ostfriesischer Seits sothane reservatoir. Clausul ander-
 wärts gar nicht von der Lehn-Folge, sondern von denen Rechten, welche
 denen Lehn-Folgern in dem Lande zuständig, selber will erkläret und ver-
 standen haben (32): Und kan also diesfalls, nach des Fürstl. Ostfriesischen
 Hauses selbst eigenem Geständniß, um so viel weniger einiger Zweifel erre-
 get werden.

§. 13

Allermassen dann auch endlich keinen wiedrigen Umstand erwecken
 kan: daß Graff Ulrich, durch einen specialen Revers von 1454, für sich, und
 alle seine Erben, bedungen; Daß Ihm, und allen seinen Erben, die Beleh-
 nung nicht nachtheilig seyn solte, oder wie in dem Revers geredet wird; Daß
 Ihm, und seinen Erben, und Landen der Gnaden, Freyheit und Gerechtig-
 keit, die Er und seine Vorfahren, bis dahin von dem Heiligen Reich ge-
 braucht und gehabt hätten, unternommen seyn sollten: Sinternahlen (a) pro
 natura damahligen negotii dergleichen Revers ehender von dem hohen Lehen-
 Herrn, quoad clausulam concernentem, ausbedungen werden sollen in der
 Form eines Kayserlichen Versicherung- oder Salvations- Decreti, als daß der
 offerirende neue Lehen-Mann zu obigen Behuff dergleichen von sich geben mö-
 gen: (b) sothaner in der Fürstl. Ostfriesischen Histone publicirter Revers kei-
 nen Glauben verdienet, so lange nicht derselbe originaliter produciret, be-
 vorab, da weder der Friesische Historicus, Ubbo Emmius, der doch sonst
 das

(32) vid. Fürstl. Osifr. Zist. Tom. 1. Lib. 1. cap. 4. §. 12. pag. 31. & cap. 7. §. 9.
 pag. 63.

das Belehnungs-Werck ausführlich beschrieben, von diesem Revers im geringsten etwas gedacht, noch einige Spuhr zu finden; daß dergleichen Reservation von Kayserlicher Majestät agnosciere, und viel weniger bey denen erfolgten Belehnungen wiederholet wäre; Zumahlen derselbe ohne das (c) nicht de natura feudi, oder von der Successions-Ordnung in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, sondern, von denen hergebrachten Gnaden und Freyheiten des Landes, redet, dadurch aber, sowohl nach dem Wort-Verstande, als der Natur der Sache selbst, kein speciale & singulare reservatum iuris succedendi Faeminarum, contra communem feudorum naturam, sub generali scilicet reservatione jurium & beneficiorum ohnmöglich kan vorbehalten, oder verstanden seyn; sondern sothaner Vorbehalt weiter nichts, als die in dem Lehn-Brieffe selbst geschehene confirmation der alten Rechten und Freyheiten, mit sich führet, so aber, wie angezeigt, vor Weiblichen Erben keine Successions-Fähigkeit erwürden mag: Wie denn auch (d) man selbst von Seiten des Fürstl. Ostfriesischen Hauses, die Reservation der alten Rechten Gnaden und Freyheiten von denen Rechten des Landes-Herrn, und des Landes, erkläret, und davon, angezeigter massen, verstanden haben wollen, welcher Verstand, allenfalls (e) um so mehr der Wahrheit am nächsten käme, als bekanntlich der Ulrich Sirkfina selbiger Zeit den Grafen-Stand sowohl, als den Lehen-Auftrag, ohne Vorwissen des Landes, heimlich erlangt, und gethan, auch beydes einige Jahr hindurch, wie solches Ubbo Emmius, rer. Frisicar. lib. 24. & 25. pag. 373. und 389. bemercket, verschwiegen gehalten, solchemnach, als ein vorsichtiger Herr, sich auf den Fuß setzen wollen, daß er auf einer Seite ihm an seiner prätextirten Herrlichkeit nichts vergeben, auf der andern aber auch das Ansehen haben möchte, als ob er ebenfalls des Landes Freyheiten, wenn die Sache kund würde, und es darüber zur Sprache käme, nichts zum Abbruch gethan hätte.

S. 14.

Die Ostfriesische Acta publica

gen; daß Ostfriesisches Land nie anders als ein Männliches Reichs-Lehn

Gleichwie man nun gesehen; daß nach denen gemeinen Reichs- und Lehn-Rechten, und dem wahren Verstande, des primordialen Lehn-Brieffes von 1454, die Provinz, Ostfriesland, ein Männliches Reichs-Lehn sey, so wird sich solches noch weit mehr überzeugend ergeben, wenn man aus der Ostfriesischen Historie, und denen Ostfriesischen Actis publicis, anweisen wird: Daß, von Zeit zu Zeit, sowohl von Kayserlicher Majestät, als Lehnsherrn, als auch von dem Ostfriesischen Hause, und denen Land-Ständen, die Provinz, Ostfriesland, nie anders, als ein Männliches Reichs-Lehn, consideriret worden.

S. 15.

Nach des Fürstl. Ostfriesischen Hauses

selbst eigener Ausfertigung, hat der erste Ostfriesische Graff Ulrich, und seine Gemahlinne, die Gräffinne Theda, davon keine andere Meynung gehabt.

Dahero dann zu fordern; daß man in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, unter anderen, angeführet: Gestalt die Ursache, warum die würckliche Belehnung bis 1464. ausgestellt geblieben, da doch der Lehn-Brief schon Anno 1454. ausgefertigt gewesen, darinnen vornehmlich mit beruhet habe: Daß Graff Ulrich damahls, wie der Lehn-Brief ausgefertigt worden, mit keinen Leibes-Erben geseegnet gewesen, weswegen er Ursache gehabt, in dem Belehnungs-Werck behutsam zu handeln, und daß seine Gemahlin, die Gräffin Theda, welche Ihm so ansehnliche Güther zugebracht, ehe Ihr Gott Kinder gegeben, Schwürigkeit bey der Sache würde

würde gefunden haben: 33) angesehen hieraus ganz klärlich zu schließen, daß Graff Ulrich, und seine Gemahlin, sich gar nicht begeben lassen, als wenn Ihnen, durch die Confirmation der alten Rechten und Freyheiten, die freye Disposition über das Lehnbar gemachte Land, vorbehalten blieben; Da sie sonst nicht die geringste Schwürigkeit bey der Sache haben können, um die würckliche Belehnung zu befördern; sondern über das Reichs-Lehn, als ein vermeintliches feudum mere hæreditarium, zu disponiren, befüget gewesen, Sie mögten Leibes-Erben haben, oder nicht. 34) So wenig sie nun vermenet, daß ihnen die freye Disposition vorbehalten worden, so wenig wird ihnen auch eingefallen seyn, das Land auf die Weibliche sowohl als die Männliche Erben, contra communem feudorum naturam, deuoluiren zu können. 35)

E 2

S. 16.

- (33) Der Friesische Historicus, UBBO EMMIUS, hatte in seiner *Historia rerum Frieslandicarum*, nach laut der Beilage Num. 10: unter andern,

Lib. 25. ad annum 1468. pag. 389.

angeführet: Daß Graff Ulrich bis dahin nicht für rathsam gehalten, das Kayserliche Belehnungs-Diploma ans Licht zu bringen; Er hätte auch nicht dürfen den Gräfflichen Titel führen, und wohl gesehen; daß Ihm fast das ganze beneficium, das er mit so vieler Bitte, und schweren Kosten, erhalten hätte, da er so grosse Dinge begehret, würde zu Wasser werden. Um nun diese Historische Erzählung, und die daher in die Augen fallende vernünftige Præsumption; daß es mit dem Belehnungs-Wercke wenigstens so leicht nicht hergegangen, und die Belehnung, dem Graffen Ulrich, als ein wahres Kayserliches beneficium angediehen, und es mit der gerühmten freywilligen Auftragung, ganz anders beschaffen, vermeintlich abzulehnen, ist in der Fürstl. Ostfriesischen Historie.

Tom. 1. lib. 1. cap. 6. S. 10. pag. 57.

berühret massen und sonst, davon die Anlage Num. 11. mit mehreren zeüget, des Num. 11. ren Einhalt man übrigens dahin gestellet seyn läset, railonniret, dadurch aber an den Tag geleyet worden, was bey diesem S. 15. angezeigt.

- (34) Denn es ist keiner Ausführung bedürfftig; Daß, supposito feudo mere hæreditario, der Graff, Ulrich, über das Lehn, sowohl inter vivos, als per ultimam voluntatem, disponiren können.

vid. STRYCK. Exam. J. Feud. cap. 4. quæst. 45. ibique cit. DD.

und ihm durch die Belehnung desfalls nichts abgegangen; Da er aber gleichwohl Schwürigkeit gemachet, die würckliche Belehnung zu befördern, um deswillen; Daß er bis dahin keine Leibes-Erben gehabt, so kan man hiebey ganz überzeugent bemerken; Daß gedachter Graff, Ulrich, die Belehnung nach der ordinären Lehns-Art, nothwendig müsse consideriret haben, und gar nicht auf die Gedanken gekommen seyn, als wenn ihm die freye Disposition über das Lehn, als ein wahres Erb-Lehn, nachgelassen.

- (35) Nach des Fürstl. Ostfriesischen Hauses selbst eigener Anführung in der Anlage Num. 11. hat Graff Ulrich, die würckliche Belehnung bis 1464. um deswillen vornehmlich ausgestellt seyn lassen, weil der älteste Sohn erst 1460. und der zweyte Anno 1462. geboren, weswegen er dann wohl vorhin grosse Ursache gehabt, in Ansehung seiner grossen Güther, und dabey habenden Gerechtsamen, in dem Belehnungs-Werck behutsam zu handeln, und sich nicht zu præcipiren, zumahl die Gräffin, Theda, selbst, als welche ihm so ansehnliche Güther zugebracht, ehe ihr Gott Kinder gegeben, Schwürigkeit bey der Sache würde gefunden haben: Nun ist hieraus vernünftiger Weise nichts anders zu schließen, denn daß Graff Ulrich, und die Gräffin, Theda, vor ungezweifelt gehalten: Daß sie (1) über das Lehnbar gemachte Ostfriesland nicht disponiren könnten; sondern (2) wann sie ohne Männliche Leibes-Erben versterben würden. dasselbe Kayserl. Majestät, und dem Reich, eröffnet, und heimfallen würde, mithin bey dem Wercke bekümmert

§. 16.

Die Gräffinne Theda, ment von 1494. §. 1. selbst anerkannt; daß ihre mit Graffen Ulrich, erzeugte hat in ihrem Söhne Edzard I. und Uco (und nicht die in besagten Testament §. 8. benannte Tochter, Almuht) die rechte Folgere und Erben zu ihres Vatern, des von 1494. Graffen, Ulrich, und ihren Gütthern, wären, 36) und sich gar nicht ange- alleine ihre Söhne, als masset, über die Succession in der Landes-Regierung zu disponiren. 37).

die rechte
Folgere
und Erben
in dem Ost-
friesischen
Reichs-Lehn
agnosciret.

§. 17.

Und obwohl in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, aus eben demselben Testament, und zwar aus der darinnen §. 8. enthaltenen Clausul; Wie nemlich die Gräffin, Theda, es mit ihren Vermächtnissen, im Fall die Söhne ohne Leibes-Erben versterben mögten, und ihre Töchter, Almuht, bey dem Lande und Leuthen bleiben würde, wolte gehalten wissen, gefolget worden; Daß es allerdings die Meynung habe, gestalt, bey Abgang des Männlichen Stamms, die Töchter sowohl in der Regierung, als in den Gütthern, succediren müssen; 38) So ist dennoch daher nichts weniger denn dieses,

mert seyn müssen, da der älteste Sohn, Enno, erst 1460. und der zweyte, Edzardus 1462. gebohren, und vorher nemlich vor 1460. die eine Tochter, Heba, Anno 1457. welche an den Schaumburgischen Graffen, Arico, verheprathet gewesen, und 1476. ohne Leibes-Erben verstorben, und die zweyte Tochter, Gela, Anno 1459. zur Welt gekommen, welche aber nicht Successions-fähig seyn können. Sietemahlen man dadurch deutlich genug zu erkennen gegeben; daß man keine andere Meynung von der Ostfriesischen Lehnbarkeit gehabt, denn daß nur die Männliche Descendenten zur Succession gelangen könten, da man blosserding derer Söhnen, mit keinem Worte aber derer vor den Söhnen gebohrnen beeden Töchtern gedacht, und den Abgang jener, derer Söhne, als eine bewegende Ursache, warum die würckliche Belehnung bis nach derer Gebuhr, um zuvorderst Successions-fähige Erben zu sehen, ausgestellt geblieben.

(36) Der Gräffin, Theda, angegebenes Testament von 1494. ist in der Ostfriesischen Historie

Tom. I. Lib. 4. Num. 13. pag. 108.

mit mehrern zu lesen. Zur Zeit dieses errichteten Testaments, waren zwey Söhne, als Edzardus, und Uco, sodann eine Tochter, Almuht, im Leben. Von denen Söhnen nun wird §. 1. gesagt; Daß sie nach allen Rechten, die rechte Folgere, und Erben, zu denen nachzulassenden Gütthern wären, in verbis „Welcke Wy also begehren und willen geholden hebben, und verfolget, van uns „leben Soons, der rechte Folger und Erven sinnen, toe oeren saligen Vaders und unsen nachgelathen Gubern. Und wird §. 4. nur von dem Unterhalt der Tochter disponiret.

(37) Es ist kein Zweifel; daß nicht die Gräffin, Theda, wann sie vernemnet hätte, befüget zu seyn, über das Ostfriesische Reichs-Lehn, als ein wahres Erb-Lehn, oder zum wenigsten über ihr zugebrachtes, darunter begriffenes, etwa zu restituiren, dazu würde geschritten haben. Allein, sie hat bey ihrem gedachten Testament §. 7. lediglich einige Vermächtnisse an Kirchen und Klösters, verordnet, auf den Fall ihre beyde Söhne, ohne Leibes-Erben, mit Tode abgehen mögten. Zum untrüglichen Beweise, daß sie sich nicht einfallen lassen, die Eigenschaft des Ostfriesischen Mann-Lehns in Abrede zu setzen.

(38) Man will zur geschwinden Einsicht, aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. I. Lib. 1. cap. 8. part. 3. §. 4. pag. 70.

das je-

dieses, sondern vielmehr zu schließen; Daß die Gräffin, Theda, die Succession ihrer Söhne, und hingegen die Ausschließung ihrer Töchter von der Lehns-Folge, als eine ungezweifelte Sache angesehen, und vielleicht damit mag umgegangen seyn, die Successions-Fähigkeit, für ihre Tochter ex nova gratia Imperatoris, auf Abgang der Männlichen Erben, zu erwürcken: Daß sie in ihrem Testament einfließen lassen, wenn ihre Tochter bey dem Lande, und Leuthen, bleiben würde; Da sonst die Tochter, supposito feudo mere hæreditario vel mixto, allerdings hätte succediren können, und die Gräffin, Theda, solches, und daß dieselbe auf ihrer Brüder Absterben ohne Leibes-Erben, die rechte Erbin und Folgerin wäre, deutlich wurde ausgedrückt, nicht aber gesetzt haben, wenn sie bey dem Lande und Leuthen bliebe. 39).

§. 18.

Nachdem nun des Graffen Ulrichs Sohn, Graff Edzard I. 40) die Graffschaft, Ostfriesland, von sein selbst und seines Brudern, Uco, we- und Succession gen, von Kayser, Maximilian, zu Lehn empfangen, und damit ferner von Kayser Caroli V. im Jahre 1521. auf den Fuß des erstern Lehn-Brieffes, belehnet worden; (41) so hat derselbe in seinem davor Anno 1512. errichteten Testament, die Succession in der Landes-Regierung, auf seine Söhne und Männliche Erben, ohne dabey seiner zweien Töchtern, oder Weiblichen Erben, Succession in der Landes-Regierung auf die Männliche Erben mit dem Vorzugs-Recht der Erstgebohrtheit, ausdrücklich restringiret.

dasjenige, was hier berührt *Num. 12.* einschließen, und nur dieses dabey erinnern; Daß es von keiner Erheblichkeit sey, wenn man einwendet; Daß die Lehnbar gemachte Stücke, vorhin als Allodialia besessen worden: Weil solche Bewandniß, nach der eingeführten Lehnbarkeit, der Natur und Eigenschaft eines Lehns, nichts nehmen könne.

- (39) Die Worte der Gräffin Theda, angegebenen Testaments, welche §. 8. diese seyn: "Dann wert Gaecle, dat Godt verbede, unse leuen Soone sinder Lies bes-Erven in Gott verfürven, unde unse Dochter, Jünffer Almoet, by den Landen und Liden bleve.

zeigen obangeführtes klärllich genug. Und wann dabey, wie billig, erwogen wird; daß der Gräffin, Theda, Sohn, Graff Edzard I. der seiner Mutter Testaments, und Absichten, nicht unwissend seyn können, als er zur Landes-Regierung gekommen, die alleinige Männliche Lehns-Folge, auf eine solemnelle Weise, agnosciret, und mit dem Recht der Erstgebohrtheit fest gestellt, massen bey dem §. 18. und 19. mit mehrern vorkommen wird, so wird man den Grund des Vorgebens von der Weiblichen Succession, nach der Gräffin, Theda, prätendirten Testament, welches ohne das keine Regul noch Maasse geben kan, desto mehr erkennen müssen.

- (40) Wie der Griechische Historicus, URBO EMMIVS, in seinem Tractat, von Ostfriesland, pag. 5. von diesem Graffen Edzard I. also geredet.

"Der andere Sohn aber, Graff Edzard I. welcher ein berühmter und tapferer Held, und unter den Friesen von Zeiten der Könige der mächtigste gewesen, und nicht nur seine Unterthanen ungemein geliebet; sondern auch von denselbigen fast mehr, als sich geziemete, oder als man glauben könnte, geliebet wurde, hat seine Regierung so gemässigt; daß er seines Hauses Vortheil nicht vergessen. so ist dessen hier und folgendes angezogene Disposition von der Männlichen Lehns-Folge, desto mehr zu bemerken, als welcher Graff, dem es an Einsicht nicht gefehlet, und das Interesse seines Hauses gar wohl verstanden, denen Weiblichen Descendenten, die Successions-Fähigkeit würde misgönnet haben; wenn er dazu einigen Grund hätte auszufinden gewußt.

- (41) Dieser Lehn-Brieff ist in der Fürstl. Ostfriesischen Zistorie

Tom. I. Lib. 5. Num. 32. pag. 140. & seq.

zu lesen.



ben, mit dem geringsten Worte zu gedenken, ausdrücklich restringiret / und mit Rath, Zuthun, und Einwilligung der Ständen des Landes, 42) verordnet; Daß der älteste Sohn, und seine Erben, so weiter der regierende Herr seyn, wo aber derselbe zum Regiment untüchtig, der nächste dem ältesten folgen, und im Fall der regierende Herr keine Leibes Erben hinterliesse, alsdan einer der andern Gebrüdern, oder der rechte nächste Erbe im Geblüth succediren, und solches zu ewigen Tagen unverbrüchlich dergestalt gehalten werden sollte. Zum untrüglichen Beweise, daß die Graffen von Ostfries-land, und die Ständedesselben Landes, von der Weiblichen Succession nicht die geringste Gedanken geäußert; sondern vielmehr durch die hier berührte Disposition, die ordinaire Eigenschaft des Ostfriesischen Reichs-Lehns agnosceiret, und die daher rührende alleinige Männliche Succession zu ewigen Tagen fest gesetzt. 43)

§. 19.

Graff Ed- zard I. hat in seinem Testament von 1527, nicht allein wiederholet / sondern auch die Verord- nung in sei- nen zweyten Sohn, da der älteste Sohn zu regieren nicht geneigt, den Graffen Enno, und falls derselbe ohne Leibes-Erben versterben mögte, sei- nem Testa- nen jüngsten Sohn, oder dessen Erben, zu Lehns-Folgern ernannt. 44) Wie den die drey Gebrüdere, die Graffen Ulrich, Enno und Johann, ohne 1527. wie derholet, Zuthun ihrer dreyen Schwestern, die Väterliche Successions-Verordnung in und von sei- demselben Jahre solenniter approbiret, und zur genauen Nachlebung ange- men dreyen genommen. 45).

Söhnen, ohne Zuthun seiner Töchtern, solenniter agnosciren lassen.

§. 20.

Graffen Ed zardi Iste. berührten Successions-Ordnung, und dem dabey eingeführten Rechte der Sohn und Erstgebohrtheit, desto mehr gesichert seyn möchten, hat Graff Enno II der Successor, seinem Vater, Graffen Edzard I. in der Landes-Regierung succediret, sel- ber erwürdet; Daß die vielgedachte auf die Männliche Erben restringirte Graff Enno II. hat bey dem Lehen- Successions-Ordnung, vom Kayser Carolo V. in dem ihm Anno 1528. ertheil- ten Lehn-Brieffe confirmiret, und ist also vom Lehn-Herrn und Vasallen, 1528. die Brieffe von der Qualität des Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehns, nochmahlen ag- nosciret und bestärket worden. 46).

der auf die Männliche Erben restringirte Successions-Ordnung ertvirket.

§. 21.

- (42) vid. UERO EMMIVS in *Histor. rerum Frisicarum ad Annum 1511. lib. 44. p. 680. 681.*
- (43) Dieser §. ist keiner Erläuterung weiter bedürftig; sondern man will sich nur zu dessen verificirung, auf die Anlage Num. 13. blosserdinge beziehen.
- (44) Dieses ist der Anlage Num. 14. mit mehrern zu lesen.
- (45) vid. Adjunct. Num. 15.
- (46) Der Lehn-Brieff von 1528. findet sich in der Fürstl. Ostfr. Hist. Tom. I. Lib. 5. Num. 1. pag. 148.
- Und ist der hieher gehörige Einhalt Num. 16. angeschlossen, davon in der Fürstl. Ostfriesischen Historie cit. loc. pag. 151. unter diesen Lehn-Brieffe, unter andern wieder den emmivus angemerket:
- "Von diesen Lehn-Brieffe hat emmivus nichts gemeldet, ungeachtet derselbige, sowohl in Ansehung der darin geschehenen Confirmation des Lehn-Brieffs des Graff Ulrichs von 1454. als des Graff Edzards Testaments, von grof- ser Wichtigkeit ist.
- Die

§. 21.

Ob nun wohl Graffen Enno II. drey Söhne Edzard II., Christoph und Johann, vom Kayser Ferdinand im Jahre 1558. (vid. F. D. H. Tom. I. Lib. 5. Num. 52. pag. 240 & seq.) sämmtlich belehnet, und in so weit von dem Rechte der Erstgebornheit abgegangen, So ist dennoch die Belehnung auf den fest gestellten Fuß, mit Ausschließung der Weiblichen Erben nicht allein geschehen, 47) sondern es hat auch Graff Edzard II., in seinen mit Königes Gustavi in Schweden Prinzessin Tochter, Catharina, oder von ihrentwegen, mit ihrem Herrn Vater, in demselben 1558sten Jahre eingegangenen Ehe-Pacten §. 8. solenniter erkannt; Daß seine Söhne und Männliche Erben nur alleine zur Succession gelangen könnten, und von der Weiblichen Erben Successions-Fähigkeit, nicht das geringste Wort erwehnet. 48).

Graffen anno II. drey Söhne, Edzard II. Christoph und Johann, haben mit Ausschließung der Weiblichen Erben Anno 1558. die gesammte Kaiserl.

Belehnung erhalten: Und Graff Edzard II. hat in seinem mit der Kön. Schwedische Prinzessin Catharina An. 1558. eingegangenen Ehe-Pacten, die alleine Männliche Lehnfolge fest gestellt.

§. 22.

Und diesergestalt haben auch die Successores, und Erben des Ostfriesischen Graffen, Edzardi I. Tochter Margaretha, welche an Graffen Philipp zu Waldeck Anno 1522. vermählet, nemlich die Graffen zu Waldeck, Graff Samuel, Graff Daniel und Graff Heinrich, die Successions-Gerechtigkeit an der Graffschaft, Ostfriesland, verstanden; Nachdem sie in Anno 1566. und wieder die Ostfriesische Gräffliche Gebrüder, Edzardum II. Christophorum und Johannem, an dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, eine Klage erhoben, und an statt ihrer abgelebten Mutter, von Deroselben Ba-

Ben der von denen Graffen zu Waldeck, als Successoren ihrer Mutter Margaretha, einer gebohrnen Gräffinne von Ostfriesland,

§. 2

Dieser Lehn-Brieff ist hienlich von der Wichtigkeit; daß man daraus zu erkennen habe; wie die alleinige Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, auf Anlangen des Ostfriesischen Graffen, Enno II. von Kayserlicher Majestät bestätigt, und sothane immerwährende Successions-Ordnung, zu Ausschließung derer Weiblichen Erben, vorgeschrieben.

[47] Dieses wird durch den in der Fürstl. Ostfr. Historie

Tom. I. lib. 5. num. 52. pag. 240 & seq.

befindlichen Kayserlichen Lehn-Brieff beglaubet.

[48] In denen ersagten Ehe-Pacten in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. I. Lib. 5. Num. 54 pag. 244. & seq.

heisset es §. 8. diesergestalt:

„So sichs auch, nach Schickung und Verlehnung des Allmächtigen, begeben würde: Daß Wir mit J. L. Leibes-Erben, als Söhne und Töchter, überkommen und zeugen/ und die nach unserm Abgang verlassen würden; so soll unser ältester Sohn, so fern er dazu tüglich, zu der Regierung in Ostfriesland der nächste seyn, und wo nicht ein anderer unserer Söhne, ob wir deren mehr dan einen haben würden/ der dazu geschickt, und für andern gelassen, die andern aber unserer Söhne und Töchter mit Ehe-Geld, Kleinod, Kleinodien, Geschmuck, vermöge der Land-Rechte zu Ostfriesland, begiftigt, versorgt, und versehen werden, davon sie ihr stattlich und gebührende Enthaltung, und Auskommen ehrlichen und wohl haben mögen, und die Fräulein zu ihres gleichen ehelichen, berathen und versorget werden mögen. Wie nun diese Successions-Verordnung, nach des Graffen Edzardi I. Testamenten von 1512. und 1527. (vid. §. 18. 19.) und der darüber erfolgten Kayserlichen Lehnsherrlichen Confirmation (vid. §. 20.) wobey die alleinige Männliche Succession festgestellt, zu erklären, und anzunehmen; so siehet man leicht, das es sein

nen



Edzardi I. ters Edzardi I und Mutters Elisabethæ, und ohne Leibes-Erben verstorbenen vier Geschwistern, als Ulrici, Annæ, Thedæ und Irmigardæ, allen Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland, ganzen Verlassenschaft, eine Erb-Portion erfordert, der Lehns-Folge halber aber in der Graffschafft Ostfriesland, ihrer Mutter wegen, nicht die geringste Prætension formiret; 49) Sondern wie die Graffen zu Ostfriesland litem negative contestiret, und endlich in Anno 1655. am Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht ein Urtheil erfolget, krafft deren die Graffen zu Waldeck gemessener Gestalt, und insonderheit ausgenommen der Graffschafft Ostfriesland, samt aller im Lehn-Brieffe begriffener Appertinentien und Zugehör, zu Erben declariret; so haben beyde streitende Theile die Qualitât des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns beständig agnosciret, massen auch per dictam sententiam zu allem Überfluß determiniret, und die Graffen zu Waldeck als Descendenten von einer gebornen Gräffin von Ostfriesland, von der Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn ausgeschlossen, oder dieselbe, ausgenommen der Graffschafft, Ostfriesland, sammt aller im Lehn-Brieffe begriffener Appertinentien und Zugehör, als Successores und Erben erkläret worden; 50.) Und man hat, dem zu folge, von Seiten Waldeck die zum Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehn gehörige Reyderlande, als allodial in Anspruch genommen; Es hat aber Ostfriesland die von Waldeck prætendirte qualitatem allodiale abgestanden, und durch vielfältige Gründe, und unter andern auch durch ein von Bürgermeistern und Rath, der Stadt Emden, Anno 1671. ausgestelltes Attestatum beständig angezeigt, daß Ostfriesland ein Männliches Reichs-Lehn wäre, und die Reyderlande zum Männlichen Ostfriesischen Reichs-Lehn gehörig. 51) Gleichwie nun Ostfriesland, durch die Anlehnung der Graffschafft Ostfriesland, sammt allen Appertinentien und Zugehör, so gar durch Urtheil und Recht ausgemacht.

nen ohnstreitigen Grund habe, gestalt sowohl von dem Königl. Schwedischen Hofe, als auch dem Graffen, Edzard II., die Männliche Lehns-Folge, mit Ausschließung der Weiblichen Erben, auf das bündigste agnosciret worden.

(49) Es ist leicht zu ermessen; Daß die Graffen von Waldeck, welche, als Descendenten von des Ostfriesischen Graffen, Edzard I. Tochter, mit denen auch Ostfriesischen Graffen vor dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht in Reichs-Streit gerathen, und wieder diese allodiale Erbs-Portiones eingeklaget, nicht würden unterlassen haben, lauch auf die eventuale Lehns-Folge dabey zu reflectiren, und dieselbe durch Urtheil und Recht / in Richtigkeit gesetzt zu sehen, sich zu bemühen; Es haben aber dieselbe, wie angeführet, davon gänzlich abstrahiret.

(50) Die vor dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte in Sachen: Waldeck, contra Ostfriesland, gepflogene Acta, sind voll von beyderseitiger Partheyen Geständnissen, in Absicht der Ostfriesischen Männlichen Lehnbarkeit, und der Num. 17. beygehende extract, einer Fürstl. Ostfriesischer Seits im Jahre 1671, durch den Druck publicirten Relation, und gründlicher Vorstellung, zeigt mit mehrern; Daß auf den Grund solcher beyderseitigen ausgeführten Geständnissen am Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht, vor die Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnbarkeit Anno 1655. geurtheilet worden.

(51) Aus dem bey dem extract Num. 17. am Ende desselben befindlichen hier berührten Attestat des Emdischen Magistrats, erhellet ganz deutlich; Daß die damalige Ostfriesische Fürst Vormundliche Regentin, dem gedachten Magistrat vorstellen lassen: Ob nicht das Reyderland, von Anfang der Gräfflichen Regierung, und jederzeit, zum Männlichen Reichs-Lehn zu Ostfriesland gehöret? Und derselbe darüber attestiret: Daß solches Land allerdings zu dem Ostfriesischen Männlichen, oder wie

Num. 17.

no 1673. erfolgte Urtheil, von der Waldeckischen Anforderung absolviret, und die Graffen zu Waldeck als Descendenten einer gebohrnen Ostfriesischen Gräfinne, der Succession in der Graffschaft, Ostfriesland, durch das davor Anno 1655. ergangene Urtheil unfähig erkläret; So kan man mit Wahrheit sagen; daß auf selbst eigene Geständniß und Ausführung derer so Männlichen als Weiblichen Erben vom Hause, Ostfriesland, die Männliche Reichs-Lehn-schaft der Graffschaft, Ostfriesland, samt allen Appertinentien, und Zugehör durch Urtheil und Recht, vorlängst ausgemachet. 52)

§. 23

Was nun die Graffen zu Waldeck durch ihre Anno 1566. wieder die Graffen zu Ostfriesland, erhobene Klage anerkannt, und von dem Ostfriesischen Hause selbst behauptet, auch durch Urtheil und Recht, bestätigt worden, das haben auch nicht lange hernach die Königl. Schwedische Gesandten, welche wegen der Brüderlichen Streitigkeiten, zwischen Graffen Edzard II. als der Königl. Schwedischen Prinzessin Gemahl, und Graffen Johann, seinem Bruder, im Jahre 1572. nach Ostfriesland gekommen, mit vielen vigueur getrieben, und die alleinige Landes-Regierung für Graffen Edzard II. und die Succession dessen Männlicher Erben in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nach Einhalt Edzardi I. Testamenten von 1512. und 1527. zwischen den

Dieses haben gleichfalls die Königl. Schwedische Gesandten, welche im Jahre 1572. wegen derer und

G

wie die Worte lauten, zu hochgemeldetem, nemlich, nach der vorgestellten Frage, Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehn, gehörig, und also so wohl von Seiten des Fürstl. Ostfriesischen Hauses, als auch der Stadt, Emden, die Männliche Ostfriesische Reichs-Lehn-schaft, als ungezweifelt auch hiebey agnosciret ist.

(52) Daß dieses wahr sey, und das Cameral-Urtheil von 1655. nicht anders zu deuten, ergiebet sich unwidersprechlich daher: Weil (1) die Graffen von Waldeck, als Descendenten von der Ostfriesischen Gräfin, Margrethe, des Graffen Edzardi I. Tochter, nur gewisse allodiale Erbs-Portiones, ohne einige Reservation der Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, bey Abgang des Ostfriesischen Manns-Stammes, eingelaget, und dieselbe (2) zwar durch besagte Cameral-Urtheil von 1655. als Successores und Erben gemessener gestalt declariret, jedoch (3) zu Vermeidung aller Zweydeutigkeit, ausgenommen der Graffschaft, Ostfriesland sammt aller im Lehn-Brieff begriffener Pertinentien und Zugehör, als Reichs-Lehn, ohne ihnen die eventuale Succession in demselben, bey Abgang des Manns-Stammes, zu reserviren, mithin (4) sothaner Succession virtualiter unfähig erkläret, auch (5) mit ihrer Anforderung auf die Keyder-Lande, als angegebene allodiale von Ostfriesland aber, als zu dem Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehn gehörige Stücke, behauptet, durch das erfolgte Cameral-Urtheil von 1673, ohne einigen Vorbehalt der Successions-Fähigkeit, bey Ermangelung Männlicher Descendenten vom Hause Ostfriesland, abgewiesen, mithin vor der Ostfriesischen Männlichen Lehn-schaft deutlich genug cognosciret worden. Was nun aber von der Qualität des Ostfriesischen Reichs-Lehns, wieder die Graffen von Waldeck auserkannt, und Rechtskräftig geworden, das wird auch wieder alle andere Fräulichen Geschlechts-Erben, und Descendenten vom Hause Ostfriesland, dieselbige Kraft Rechtsens haben müssen, als welche kein anders und mehrers Recht, der Succession halber, haben können, als die Graffen von Waldeck gehabt, oder auch deren Erben und Nachkommen etwa pretendiren mögen, bey welcher Bewandniß aber, das Cameral-Ertänntniß, auch wieder andere, welche nicht in lite gewesen, ex eadem vincendi causa, das Recht und den Ausschlag geben muß.

vid. STRYCK. Vol. 8. Dissert. 33. de Auctoritate rei iudicate contrasterium cap. 1. §. 17. & seq. ibique cit. DD.

Graf Edzard II. und der erfolgten Kayserlichen Confirmationen von 1528, (vid. §. 18. & 19.) zard II. und mit allem Ernst behauptet; 53) Da doch leicht zu ermessen, daß es dem Königl. Schwedischen Hofe weder an gutem Willen, noch Einsicht, und Macht, gewalteten würde gefehlet haben, die Successions-Fähigkeit in dem Ostfriesischen Reichs-Streitigkeiten, nach Lehn, auch für die Weibliche Descendenten von der Königlichen Prinzessin, Ostfries zum Stande zu bringen, wenn man dazu den geringsten Grund hätte aus land gekom finden können.
men, mit allem Ernst argiret, und in Conformität Edzardi I. Testamenten von 1512. und 1527. die alleinige Männliche Lehns-Folge behauptet.

§. 24.

Durch Interposition einer Kayserlichen Commission sind Anno 1588 zwis-
schen denen beyden Graffen Edzard II. und Johann die Streitigkeiten gehoben, und ist dabey die Männliche Lehns-Folge ausdrücklich agnosciret.
Gleichwie aber die Brüderliche Streitigkeiten, wegen der Regierung des Landes, bey Anwesenheit der Königl. Schwedischen Gesandten, nicht gehoben werden können, und Graff Johann auf die sämtliche Communion, oder, an deren Statt, auf eine durchgehende gleichmäßige Theilung der ganzen Graffschafft; bestanden, und endlich, durch Interposition einer Kayserlichen Commission, die beyde Gebrüder, Graff Edzard II. und Graff Johann, im Jahre 1588. dahin verglichen, 54) Daß Graff, Johann, die drey Gräfflichen Aemter, und Häuser, Lehrobrt, Greetshyl, und Sticks-Gräffen zu gänglicher Abfindung, dergestalt zugestanden; Daß auch solche Häuser, nach seinem, Graffen Johann, tödtlichen Abschied seinen ehelichen Männlichen Lehns-Erben seyn und bleiben, 55) nach seinem, und deren Verster-

- (53) Daß Protocollum derer Königl. Schwedischen Handlung, wegen der Brüderlichen Streitigkeiten zwischen Graffen Edzard II. und Graffen Johann, in der Fürstl. Ostfriesischen Historie.

Tom. 1. Lib. 7. Num. 3. pag. 333. & seqq.

zeigt ausführlich; Daß die Königl. Schwedische Gesandten die Männliche Succession, nach dem Recht der Erstgebohrtheit, als ganz außer allem Zweifel angemercket. Wie denn auch unter diesem Protocoll in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Pag. 341. annotiret.

Daß sich die Sache mit der Succession dergestalt verhalte, wie die Herrn Gesandten in ihren propositionen vorgestellet, solches zeigen die oben communicirte Acta, und Documenta, welches eben diejenige sind, worauf sie sich beruffen, und umstößlich an: Und war über das in dem Kayserlichen Lehn-Brieff, Graff Edzards I. Testament, Anno 1528. schon confirmiret, so, daß die Prætension Graffen Johans, von gemeinsamer Regierung, allerdings höchst-unbillig, und wiederrechtlich gewesen.

Was man nun von solcher Prætension geduffert, das kan, mit gleichem Juge und Recht, auch von der Weiblichen Succession, wenn man, dieselbe zu Prætendiren, sich wolte einfallen lassen, gesagt werden; Weil in denselbigen Acten und Documenten die alleinige Männliche Lehns-Folge nicht weniger, als die alleinige Regierung eines Männlichen Successoren, nach dem Recht der Erstgebohrtheit, festgestellt.

- (54) Der Vergleich, oder der Kayserl. Commissarien Lehrscher Abschied vom 31. Jul. 1538. ist in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 2. Lib. 1. Num. 62. pag. 403. & seqq.

Num. 18.

mit mehrern zu lesen, und dessen hieher gehöriger paragraphus 2. hiebey Num. 18. angefüget.

- (55) Deutlicher hat man wohl von der Sache nicht reden können, als hier geschehen, um anzuzeigen; Daß nur alleine die Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn Statt haben könnte; Da bey der verglichenen Theilung, Graff Johann,

Versterben aber, solche Gräffliche Aemter, und Häuser, 56) an Graff Edzardten, oder dessen ältesten Sohn, oder welchen er, an seiner Statt, zu derselben Lehns-Folger und Regenten, ernennen würde, wiederum zurückfallen, oder dessen Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, eröffnet und gefolget werden, 57) alle übrige Häuser, Aemter, Städte und Schlösser, der Graffschaft, Ostfriesland, Graffen Edzard und seinen nächsten Stamm- und Lehns-Folgern, seyn und bleiben solten; 58) So kan niemand, der unpartheyisch ist, auch nur bey dieser einzigen Bewandnuß, an der Eigenschaft des Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehns einigen Zweifel tragen, da sonst die dem Graffen, Johann, abgestandene Häuser, und Aemter, iuxta naturam feudi mere hæreditarii, vel mixti, seinen sowohl Weiblichen, als Männlichen Erben, wie angeführet, seyn und bleiben müssen, hier aber nur denen Männlichen Lehns-Erben, die Succession, und Graffen, Edzard/ und seinen Männlichen Erben, der Rückfall, und ihm, und seinen nächsten Stamm-Lehns-Folgern, (worunter keine andere, als Männliche Erben, verstanden werden können) alle übrige Häuser, Aemter, Städte und Schlösser, der Graffschaft, Ostfriesland, vorbehalten, und gelassen worden.

§. 25.

Gleich dann auch Kayser's Rudolphi II. Majestät diesen Vergleich, mit- Dies ist
telst eines solennen Anno 1589. ertheilten Decreti, Art. 1. 2. 3. & 4. als das von Kayser
Oberhaupt, und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit, und Lehns-Zerr, Rudolph II.
S 2 nicht durch ein
Anno 1589.
förmlich er-

hann, und seinen Ehelichen nur Männlichen Lehns-Erben, die berührte Aemter, und Häuser, zugestanden. Denn wenn man das Ostfriesische Lehn, als ein feudum mere hæreditarium, oder mixtum, angesehen hätte, und Graff, Johann, die Stücke des Landes einmahl an sich absonderlich gebracht, würde er die Succession seiner Weiblichen Descendenten und Erben, nicht nachgeben; sondern dieselbe mit allem Recht prætendiret haben.

- (56) Der Rückfall ist, auf sein, Graffen Johannis, und seiner Männlichen Leibes-Lehns-Erben, Absterben, beliebt, und sind also die Weibliche Leibes-Erben gänzlich ausgeschlossen, welches aber iuxta naturam feudi mere hæreditarii, vel mixti, wiederum nicht hätte geschehen können; sondern sowohl die Weibliche, als Männliche Erben zur Succession zugelassen werden müssen, und so lange jemand von beyderley Geschlecht vorhanden, von denen Lehnbahren Stücken nicht verdrungen werden mögen.

vid. STRYCK. Vol. 6. Dissert. 8. de successione in feudo masculis & feminis concessio cap. 3. num. 33.

- (57) Der berührte Rückfall ist nicht für Graffen, Edzard, und dessen Erben, ohne Unterscheid; sondern nahmentlich für dessen Sohn, oder Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, bedungen, folglich die Succession abermahlen auf das Männliche Geschlecht restringiret.

- (58) Was Graff Edzard von Lande behalten, ist wiederum ihm, und seinen nächsten alleinigen Stamm- und Lehns-Folgern gelassen, um die Succession derer Männlichen Lehns-Folgern, und damit die Eigenschaft des Ostfriesischen Mann-Lehns, desto deutlicher auszudrücken.

theiltes De-
cretum, und
von Dero
Kays Com
missarien
Anno 1590.
verfasseten
Executions
Recess, und
nachmahls
von Kayserl. Majestät selbst mittelst Dero Resolution von 1597. bestätigt.

nicht allein wiederholend bestättiget, 59) sondern es findet sich auch in dem Kayserlichen Emdischen Executions-Recess von 1590 Art. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. und vornehmlich in dem siebenden Articul, daß der dem Graffen, Edzard II. und seinen Stamm-Lehns-Folgern, vorbehaltenen Rückfall, und die Succession in dem übrigen Theil des Landes, von dessen Männlichen-Erben ausdrücklich erkläret, 60) und dergestalt von Kayserlicher Majestät selbst, in der Anno 1597. erfolgten Kayserlichen Resolution Art. 2. mit vollkommener Erkenntnuß der Sache, confirmiret worden. 61)

§. 26.

Durch das
Kays. Di-
ploma iuris
Primogeni-
turæ von
1595, ist die
Männliche
Successions
Ordnung,
nebst aus-
drücklicher

Und wie allenfalls kein Rechts-Verständiger in Abrede setzen wird; daß nicht dem Lehns-Herrn nachgelassen, die Beschaffenheit des Lehns, und die daherrührige Successions-Ordnung, insonderheit wenn dieselbe nicht bereits wesentlich durch die Lehns-Folge, noch durch deutlichen Einhalt derer Lehn-Brieffen anders determiniret, zu declariren, 62) so ist solches von Kayser Rudolph II. in dem Anno 1595 dem Graffen Edzardo II. und desselben ehelich gebohrnen Männlichen Lehns-Erben, ertheilten Diplomate des Rechts der Erstgeburch, zur Bestätigung der Ostfriesischen Männlichen Lehnbarkeit, dermassen ausführlich, deutlich, und ausdrücklich geschehen, daß des-
falls

Num. 19.

(59) Dieses ist in der Anlage Num. 19. ausführlich zu lesen. Und ist hiebei nur zu erinnern; Daß, wenn man zweiffeln wolte, ob durch die Bröderliche Vergleichung, die Lehns-Folge zu Recht beständig determiniret werden können, oder, ob bishero die Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnschaft ausgemacht gewesen, durch das hier angezogene Kayserliche Decretum, welches von Kayserlicher Majestät, als von dem allerhöchsten Ober-Haupt, und beyder Theilen einiger ordentlichen Obrigkeit, und Lehn-Herrn, wie die Formalien dieses Decreti Articulo I. lauten, ertheilet, und als ein Ostfriesisches Landes-Gesetz, von denen Ostfriesischen Landes-Herrn, und Land-Ständen, bis auf den heutigen Tag, geachtet, respectiret, dieses Werk, zu gänzlichlicher Venehmung aller etwahigen Einwendung, so vom Hause, Ostfriesland, als denen Land-Ständen, in seine ungezweiffelte Richtigkeit gesetzt, und die Graffschaft, Ostfriesland, als ein Reichs-Manno Lehn erkläret worden.

Num. 20.

(60) Wie die Theilung des Landes zwischen denen Gräfflichen Gebrüdern, nach ihrer von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichung, durch Ihre Kayserliche Commission, zum Stande gebracht werden müssen, davon der Verlauff ab der Beyfüge Num. 20. zu vernehmen; So ist von der Kayserlichen Commission in dem angezogenen siebenden Articul ihres Executions-Recessus, wohlbedächtlich declariret; Daß Graff Edzard, und seinen Männlichen Lehns-Erben, alle Stücke des Landes, was nicht Graff Johann von dem Lande, mit Bedingnuß des Rückfalls, an Graff Edzard, und seinen Männlichen Nachkommen, zugetheilet, gelassen worden. Damit man eigentlich wissen mögte, was vor Erben und Descendenten, unter Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, auch Nachkommen verstanden würden, wann die Benennung etwa an sich nicht deutlich genug, wie sie doch ungezweiffelt ist.

Num. 21.

(61) Der zweyte Articul besagter Kayserlichen Resolution Num. 21. verfasset buchstäblich; Daß der Kayserliche Commissarische Executions-Recess von 1590., und was dabey, vermöge Kayserlichen Decreti von 1589. verabschiedet, von Kayserlicher Majestät genehmiget, und daß von dem Kayserlichen Ausspruch de Anno 1589. nicht gewichen, sondern derselbige ungeschmälert vollzogen werden sollte, declariret, mithin auch nebst andern Punkten die Ostfriesische Reichs-Männliche Lehnbarkeit, nochmahlen außer aller contestation gesetzt worden.

(62) vid. ad §. 11. Notat. 31.

falls nicht der geringste Zweifel übrig bleiben könne: Denn nach dem buchstäblichen Inhalt des angeregten Kayserlichen Diplomatis, ist von Kayserlicher Majestät auf die selbst eigene Geständniß des Graffen Edzard II. die Graffschaft, Ostfriesland, als ein ohnstreitiges Mann-Lehn erklärt und verordnet; Daß, nach tödtlichem Abgang Graffen Edzards, künftig zu ewigen Tagen, die ganze Graffschaft, Ostfriesland, folgen und bleiben sollte, seinem Erstgebohrnen ehelich erzeugten Sohn, oder auch nach Ableiben desselben abermahl seinem Erstgebohrnen Sohne, oder da sich zutrüge, daß dieselbe erstere Linie an Männlichen Leibes-Lehns-Erben gänglich verfiere, alsdann Graff Edzards ander gebohrnen Sohne, ob der noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, seinem Primogenito, und Erstgebohrnem ehelich erzeugtem, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also fort auf den dritten, vierten, und Nachgebohrnen, und derselben absteigende Linien, Männlicher ehelicher Gebuhrt, immer und ewiglich dahin zu verstehen; daß zwischen den Graffen und Herren zu Ostfriesland, und derselben Geschlecht, Männliches Stammes, zum ewigen unaufhörlichen Recht, die Succession der Graffschaft, Ostfriesland, nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Primogenitur, und Erstgebuhrts-Gerechtigkeit, auf den Primogenitum und ehelich Erstgebohrnen und dem es aus rechtem ehelichen Männlichen Ostfriesischen Stamme, jetzt verstandener Ordnung und Maasse nach, gebühret, vererbet seyn, und mit dieser Ordnung, Confirmation, und Bestätigung, auch die andern Dritt- und Nachgebohrnen Brüder sowohl, als derselben Schwestern und Weibliche Erben, durchaus zufrieden seyn, sich daran begnügen, und dawieder keine Einrede haben sollen. 63)

S. 27.

In Conformität dieses Kayserlichen Diplomatis, und derer dabeo- rigen Successions-Verordnungen, hat Graff Enno III. der die Landes-Regierung auf Absterben seines Vatters Edzard II. angetreten, die alleinige Männliche Succession dermassen außer allem Zweifel zu seyn gehalten, daß er bey Abfindung seiner beyden mit der Rittbergischen Gräfin, Walpurgis, erzeugten Töchtern, Sabina Catharina, und Agnes, von selbigen seinen Töchtern gar keine Renunciation auf den, durch Erlöschung des Mannes Stammes, sich etwa begebenden ledigen Anfall der Graffschaft, Ostfriesland, desideriret; Sondern, um allen Irrungen, so wegen der Lehn-Folge in denen zur Graffschaft, Ostfriesland, gehörigen Herrschaften, Ems, Walpurgis Stedes-erzeugten Töchtern, Sabina Catharina und

- (63) Alles, was bishero von der Männlichen Lehn-Folge und Graff Edzards Testamenten von 1522. 1527. wie auch denen ergangenen Kayserlichen Decretis an- und ausgeführet, ist in dem Kayserlichen Diplomate des Rechts der Erstgebohrtheit von 1595, Num. 22. zusammen verfasst, und auf den Grund sothaner Verfassungen, Graff Edzard, und dessen Ehelichen Männlichen Leibes-Lehn-Erben, das Kayserliche Diploma verliehen, und dabey die Männliche Successions-Ordnung ausführlich vorgeschrieben, auch dadurch die Eigenschaft des Ostfriesischen Reichs-Lehns dermassen deutlich erklärt, daß wer besagtes Diploma nur liest, davon so fort überzueget seyn, und erkennen muß, mit welchem Angrund noch die Frage von der Weiblichen Succession kan aufgeworffen werden.

Agnes: in Stedesdorff und Wittmund, als worauf die angeregte Tochter von wegen ihrer abgelebten Mutter Spruch und Forderung machen möchten, entstehen könnten, aus dem Grunde vorzubauen, hat ermeldter Graff, Enno, sich mit seinen auch berührten beyden Töchtern, in einem Anno 1600. am 28ten ständig An. Januar. zu Behrum, 64) mit allen Rechts erforderlichen Solennitäten eingegangenen, und von denen Töchtern mittelst eines leiblichen Und-Schwurs am 4ten Februar. 1600. bestätigten 65) und von Kayserlicher Majestät, auf beyderseitiges Unhalten, unterm 19ten Septembr. 1600. confirmirten, 66) auch hernachmahls von denen Interessenten öftters, und in specie von der Tochter Sabina Catharina am 11ten Martii 1601, 67) und am 22. Septembr. 1617, 68) auf das bündigste agnoscirten Vergleich, dahin beständiglich vereinbaret; Daß Sie, die Tochter, sich der etwa zu prätendirenden Succession in denen Herrschaften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund für sich, Herrschaft und alle ihre Erben und Successoren, wie die Nahmen haben mögten, zu ten, Esens, faveur des Ostfriesischen Manns-Stammes und der alleinigen Männlichen Stedesdorff und Wittmund, an den Tag geleyet worden; Daß so Männliche als Weibliche Erben von dem Hause, Ostfriesland, keine andere als Männliche Succession und Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, statuiret haben: Da supposito feudum mere hereditario, vel mixto, die Gräfliche Töchter sich sowohl zur Succession in der ganzen Graffschaft, Ostfriesland, als in dem Harrelinger-Lande, oder in denen Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, land, sonach berechtiget zu seyn, erachten können; Und wenn dieselbe davon ausgeschloßdrücklich sen werden sollen, eine gleichmässige Renunciation wäre erforderlich gewesen, man hat aber solche Renunciation nach der anerkannten Eigenschaft des Ostfriesischen Männlichen Reichs-Lehns, ohnnothig ermesset, und nur wegen derer wiederum mit Ostfriesland unirrten Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und derer selbst Männlichen Lehnbarkeit, durch die zu faveur des Manns-Stammes beschene Renunciation allen Zweifel heben, mithin die ganze Graffschaft, Ostfriesland, mit seinen Dependencien, als ein proprium feudum Masculinum abermahlen declariren wollen.

§. 28.

Auf Anlangen Insonderheit aber ist auf Anlangen des Ostfriesischen Regierenden Graffen Enno III, und seiner Brüdern, Gustavus, Johann, Christoph und Carl Otto, die berührte Kayserliche Confirmation, so viel die dem und seiner 4. Hause, Ostfriesland, Lehnbar angehörige und mit demselben zu allem U. Brüdern, verfluß von neuen unirte Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund ist bey der Kayf. Be- lehnung von 1600,

(64) Der sogenannte Behrumsche Vertrag von 1600, ist bereits vorhin Num. 7. eingeführet, so wie derselbe bey dem Hochpreislichen Reichs-Hofrath von dem Fürstlichen Anwaldt, in Sachen: Rittberg Graffschaft contra Ostfriesland, die Herrschaften Esens, Stedesdorff, und Wittmund betreffend am 3. May 1729, als auch von dem Gräflichen Kaunischen Anwaldt am 3. April 1730, exhibiret.

Num. 23. (65) vid. Adjunctum Num. 23.

(66) Die Kayserliche Confirmation findet sich, bey der Anlage Num. 7.

Num. 24. [67] vid. Adjunctum Num. 24.

Num. 25. [68] vid. Adjunctum Num. 25.

mund angehet, in der darauf in demselbigen 1600. Jahre unterm 19ten Sep- die Confir-
tembr. von Kayser Rudolphi II. erfolgten Belehnung, 69) nochmahls nicht mation des
allein wiederholet, sondern auch dabey die Succession und Lehns-Folge sowohl angeregten
in diesen Herrschaften, als der ganzen Graffschaft, Ostfriesland, auf die Vergleichs
Lehns Erben, in absteigender Linie, Männlichen Stammes, ausdrücklich nicht allein
restringiret, und zwar zugleich auf die Collateral Erben, jedoch keine ande- wiederho-
re, als Männlichen Stammes, extendiret worden. let, sondern
auch die

Lehns-Folge in dem gesammten Ostfrieslande, auf die Erben Männlichen Stammes,
so in absteigender als Collateral-Linie, ausdrücklich restringiret worden.

§. 29.

Und als gedachter Graff Enno III. mit seinen Brüdern, Graff Gu- Graff Enno
stav, und Graff Johann. vor sich und ihre abwesende Brüder, Graff Chri- III. hat
stoph, und Graff Carl Otto, Anno 1601. am Tage polycarpi, war der 26te nebst seinen
Tag Januarii, eine ewige Erbvereinigung aufgerichtet, ist nicht allein darin- in der zwis-
nen der Berumsche Vertrag von 1600. (vid. §. 27.) wegen der erneuerten schen ihnen
Union der Herrschaften Esens, Stedesdorff und Wittmund, mit der Graf- untern 26.
schaft Ostfriesland, und der Männlichen Lehns-Folge, in dem gesammten Janua, 1601.
Ostfrieslande, pro basi & fundamento bestätiget, sondern auch in specie die errichteten
von Graffen Edzard I. vormahls in seinen Testamenten von 1512. und 1527. Erbvereini-
(vid. §. 18. & 19.) gemachte, auf das Männliche Geschlecht restringirte Suc- gung, alle
cessions-Ordnung, und Lehns-Folge, zur immerwährenden Wirkung, auf dabevorige
das verbindlichste nochmahlen angenommen. 70) zur alleinige
Männliche

Lehns-Folge gemachten Verordnungen, zur immerwährenden Wirkung nochmahlen an-
genommen, und festgesetzt.

§. 30.

Ingleichen hat Graff Johann, dieses in seiner unterm 11ten Martii Graff Jo-
1601. ausgestellten Renunciations-Acte 71) noch weiter erklärt; Da er auf hann, hat
die ganze Graffschaft, Ostfriesland, und deren incorporirte Herrschaften, dieses noch
vor sich, und alle seine Erben und Nachkommen, auf das bündigste renun- näher in sei-
ciiret, und sich, und seinen Erben, nur darinnen die Lehns-Folge, nach ner Renun-
Maasgabe der angeregten Erbvereinigung, und des dabevor Anno 1600 er- ciations-Acte
richteten Berumschen Vertrags, vorbehalten, dabey aber nur die alleinige vom 11.
Männliche Succession und Lehns-Folge begründet, und agnosciret worden. Mart. 1601
erkläret und
agnosciret.

§. 31.

Noch klärer haben die drey Gräffliche Gebrüder, Graff Enno III, Ein-gleiches
Graff Johann, und Graff Christoph, in dem zwischen ihnen am 13ten De- ist von des
cembr. 1606. erfolgten Vergleich, die alleinige Männliche Lehns-Folge nen dreyen
anerkannt; Nachdem sie vor sich, Ihre Erben und Nachkommen, sich ver- Gräfflichen
bunden, alles dasjenige getreulich und unverbrüchlich zu erhalten, zu beschir- Gebrüdern,
men, und zu vertheidigen, was unter andern wegen des iuris primogenitu Graf Enno,
ræ, und der Succession in der Lehns-Folge (vid. §. 26.) dann auch wegen Graff Jo-
hann und
Union Graff Chri-

(69) vid. Adjunctum Num. 26.

(70) vid. Adjunctum Num. 27.

(71) vid. Adjunctum Num. 28.

Num. 26.

Num. 27.

Num. 28.

stoph, durch
einen aber-
mahligen
solennen
Vergleich
vom 13. Dec-
emb. 1606
ausführlich
geschehen,
und von
Graff Jo-
hann noch
mahls Ann.
1617 wie
derholet.

Union und erneuerter Vereinigung der Herrschaften Esens, Stedesdorff, und Wittmund, mit der ganzen Graffschaft, Ostfriesland, und sonst dem Gräfflichen Männlichen Stamm zu Ehren, und Gutem, von Weyland Kayser Friederich dem Dritten, und allen nachfolgenden Römischen Kaysern, verordnet, durch Weyland Grafen Edzarden, den Ersten des Namens, in zweyen Testamentis von 1512. und 1527. (vid. §. §. 18. 19.) wie imgleichen von Weyland Grafen Enno I. den 20ten Januar. 1539. dann auch von Weyland Grafen Edzarden, dem andern, beständiglich erkläret und verthädiget, von der Römisch Kayserlichen Majestät Rudolphi II. bey der von Graff Edzard II. gesuchter und ertheilter Confirmation des juris primogenituræ, wie auch in dero durch Jhn Grafen Enno III. den 19ten Septembr. 1600. erlangter Reichs-Belehnung bestätigt, und was über dies den 28ten Januar. 1600. zu Behrüm verglichen und verabschiedet, und von Kayserlicher Majestät confirmiret und bekräftiget worden, mit der angehängten, nahmentlichen Erläuterung und Erklärung, Daß, so viel die Gerechtigkeit der Succession und Lehns-Folge an der Graffschaft, Ostfriesland, und deren zugehörige Herrschaften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, anbelangete, in deren einem jedem des Grafen Enno III. Bruder, Grafen Johann, und Grafen Christoph, und ihren Männlichen Successoren und Nachkommen, alle dasjenige frey und bevor bleiben solte, was die Kayserliche Confirmation und andere der Primogenitur halber aufgerichtete Verträge, auch die jüngsthin erhaltene Reichs-Belehnung, auf alle zutragende Fälle, einem jeden gönnete, und gebe, und daß zu desto besserer Unterhaltung desselben, der jederzeit regierende Graf zu Ostfriesland schuldig seyn solte, so oft die Lehne zu erneuren, solches den beyden ältesten Brüdern, oder Vettern aus den andern beyden Linien, zeitlich anzukündigen, und zu vermelden. 72) Immassen auch Graff Johann insonderheit obiges alles bey seiner Renunciations-Akte vom 22ten Sept. 1617. nachdrücklich erwiedert. 73)

§. 32.

Diese Graff-
liche Gebäu-
der nebst
Grafskav
und Carl
Orto, ha-
ben darüber
bey der Bes-

Und über obiges alles ist annoch anzumerken; Daß die besagte Ostfriesische Graffen um die alleinige Männliche Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, destomehr ausser allen Zweifel zu setzen, nach buchstäblicher Vermeldung Kayfers Rudolphi II. Belehnung von 1600. und Kayfers Matthiae von 1613. wie auch Kayfers Ferdinandi II. von 1621, 74) durch eine

Num. 29.
Num. 30.

(72) vid. Adjunctum Num. 29.

(73) vid. Adjunctum Num. 30. Die Worte in dieser Renunciations-Akte des Graff Johans sind mercklich, unter andern diese: "Zedoch, so viel die Gerechtigkeit der Succession, und Lehns-Folge an der Graffschaft, Ostfriesland, und deren zugehörigen Herrschaften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, belanget; Daß in denen Uns, und Unsern Männlichen Successoren, und Nachkommen, solle alle dasjenige frey, und fürbehalten bleiben, was die Kayserliche Confirmation, und andere, der Primogenitur halber, aufgerichtete Verträge, auch die erhaltene Reichs Belehnungen, auf alle zutragende Fälle, uns giebet, und gönnet. Denn nachdem er bey dieser Akte die alleinige Männliche Lehns-Folge ganz ausführlich agnosciert, so hat er sich nur den ledigen Anfall, in Ansehung seiner, und seiner Männlichen Nachkommen, reservirt; Zum abermahligen untrüglichen Beweise; Daß die Graffen von Ostfriesland, von Zeit zu Zeit, die Ostfriesische Männliche Reichs-Lehnbarkeit, ausser allem Zweifel zu seyn, anerkannt.

(74) vid. Adjunctum Num. 26. Welches zwar nur verificiert; Daß bey Kayfers Rudolph

eine abermahlige sonderbare schriftliche Ansuchung, und Vollmacht, wegen der Männlichen Lehn-Folge speciale Fürsorgung zu thun, Graff Enno III. nebst seinen Brüdern, Grafen Gustav, Grafen Johann, Grafen Christoph, und Grafen Carl Otto begehret, und also selber erwürket; Daß in denen angeregten Lehn-Briefsen, die Kayserliche Verordnung ergangen; gestalt die Kayserliche Confirmation, Erneuerung, Belehnung und Extension, nicht allein Grafen Enno III. seinen Lehn-Folgern und Erben absteigender Linie zu gutem gedenken und gereichen, sondern wann auch Er, Graf Enno, oder bey der seine Eheliche Männliche Lehn-Folgere, absteigender Linie, durch den zeitlichen Tod erlöschen und abgehen würde, alsdann die Succession in dessen Reichs-Lehen, der Graffschafft Ostfriesland sowohl; als derer Pertinentien, und Zugehör, an die Collaterales, Männlichen Stammes, in conformität des Kayserlichen Diplomatis iuris Primogenituræ von 1495, als woben die Weibliche Erben ausdrücklich excludiret, kommen, stammen, und fallen sollte. Lehn-Folge, nachmahlige ausführliche Kayserl. Confirmationes und ausdrückliche Declarationes erwürket.

S. 33.

Es fehlet auch in der Ostfriesischen Lehn-Folge nicht an einem Exempel; Daß Weibliche Erben vorhanden gewesen, welche nothwendig hätten succediren müssen, von einem Männlichen Collateral-Erben aber wirklich ausgeschlossen worden. Angesehen der regierende Fürst, Enno Ludewig, Anno 1660. mit Hinterlassung zweier Töchtern, Juliane Louise, und Sophie Wilhelmine, verstorben, und dessen Bruder, Graf hernach Fürst, Georg Christian, mit Ausschließung besagter Töchtern, in der Landes-Regierung succediret. Nun ist aber bekannt: daß es mit der Succession in der Lehn-Folge also gehalten werde; Daß, so lange jemand von der Linie, bey welcher das Lehn eingetreten, vorhanden, derselbe ein vorzügliches Recht zur Succession habe, und daher, wann das Lehn Männlichen und Weiblichen Erben verliehen, die Töchter, von der Linie der Erstgebohrnen, denen Männlichen Erben von der zweyten Linie vorgezogen werden müssen: So glich hätte des Fürsten Enno Ludewigs Töchtern supposito feudo hæreditario, vel mixto, masculis & foeminis concessio, die Succession allerdings gebühret, und von ihres Vattern Bruder, nicht ausgeschlossen werden können, wann nicht, hernach Fürst Georg Christian, in eine wesentliche Übung gesetzt.

dolphi II. Lehn-Briefse von 1600, die hier berührte Vernehmung geschehen; es ist aber Fürstl. Ostfriesischer Seits dieser extract, als von gleichem Inhalt, mit Kayser's Matthiæ Belehnung von 1613, wie auch Kayser's Ferdinandi II. von 1621. eingeführet. Und hiebey kan man zum Beschluß von besagten Grafen Enno III. nicht unberühret lassen: Daß er, bey denen mit seinen Ständen gehabten, und Anno 1611. durch die Herren General-Staaten, der vereinigten Niederlande, vermittelten Streitigkeiten/ bey denen Herren Staaten, eine schriftliche Anweisung von dem Zustand in Ostfriesland, welche in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 2. Lib. 1. Num. 49. pag. 377. & seqq.

zu lesen, übergeben lassen, und darin S. 2. gesagt; Daß Er in der Regierungs-Form, keine Veränderung machen könnte; weil Ostfriesland ein Männlich Lehn des Reichs wäre. Seine eigene Worte sind diese:

„Welches aber der Herr Graff, wann er schon wolte, nicht zugeben kan; massen die Graffschafft, Ostfriesland, ein Männliches Lehn des Reichs ist, worin der Lehnträger keine Veränderung, so vornehmlich den Staat betrifft, machen, oder zugeben kan.“



nicht, durch alle dabeuvorige Successions-Verordnungen, und insonderheit durch das mehr berührte Kayserliche Diploma des Rechts der Erstgeburt, von 1595, die Weibliche Succession, iuxta naturam proprii feudii masculini, deutlich genug ausgeschlossen gewesen. 75)

§. 34.

Dieser Fürst Georg Christian, bey denen mit den Ständen des Landes gehaltenen Streitigkeiten, und bey dem zu Beylegung derselben Anno 1662. von denen Herrn General-Staaten vermittelten Hagischen Vergleich, und zwar auf das, bey dem vierdten dem durch Capitel, und dem ersten Articul, von den Ständen formirte Gravamen, als die General-Regierung des Landes mit der Ständen consens angetreten werden mußte, sich erkläret, und öffentlich gestanden; Daß die Grafen zu Ostfriesland die Landes-Regierung, ex pacto, & providentia maiorum, immediente von dem Römischen Kayser, und dem Reich, in feudum hæreditarium 1662. mit recognoscirten, und also qualitatem feudi ex pacto, & providentia maiorum masculini, adeoque quoad sexum Masculinum, hæreditarii, factam agnosciret. 76).

§. 35.

sich auf die Qualitatem feudi Ostfriesici ex pacto & providentia maiorum Masculini, ausdrücklich beziehet.

- (75) Hieraus ergiebet sich eine überzeugende Probe; Daß man nach Art und Eigenschaft eines Mann-Lehns, es mit der Succession gehalten. Denn so lange ein Successor, bey der Linie, wobey das Lehn eingetreten, vorhanden, muß es dabey gelassen werden.

STRUV. de feud. cap. 9. th. 7. n. 4.

SONSBECK de feud. part. 9. 112.

ANDR. KNICHEN de Vestitur. pact. 3. cap. 3. n. 41.

Und wird in solchen Lehnen, worin die Erben von beyderley Geschlecht succediren können, die Töchter in der erstgebohrnen Linie denen Manns-Personen von der zweyten Linie allerdings vorgezogen.

MOLIN. de iur. Primogen. Lib. 3. cap. 4.

COVARRVV. Pract. Quæst. cap. 39. n. 6, & 8.

MENOCH. cons. 1082. n. 14.

GROTIUS de I. B. & P. lib. 2. cap. 7. §. 22.

STRYCK. Examen I. Feud. cap. 15. quæst. 7.

IDEM in Pract. de Success. ab intest. Dissert. cap. 3. §. 32.

Nun hat man aber die Töchter des Fürsten, Enno Ludewigs, von der Succession ausgeschlossen, also müssen auch andere Weibliche Erben excludiret seyn und bleiben, wenn gleich der Ostfriesische Mannes-Stamm abgehen mögte.

vid. COCCII Vol. I. Disp. 64. §. 13.

CARPZ. Disput. Feud. V. th. 57. & 58. & Disputat. de Iure foeminarum singulari Dec. 8. pos. 10. n. 14.

Wiemohl es hier darauf nicht ankommt; Da die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit gnugsam ausgemachet, und obberührtes Exempel nur beyläufig angemercket wird.

- (76) Was Graf Enno III. dem Staat der vereinigten Niederlanden zu erkennen gegeben, wie ad §. 32. Not. 74. angezogen, dasselbe hat auch dessen Successor in der Landes-Regierung, Fürst Georg Christian, bey dem berührten Hagischen Vergleich von 1662, in der Fürstl. Ostfriesischen Historie

Tom. 2. Lib. 4. Num. 2. pag. 791.

auszusprechen, kein bedenklich gefunden. Er saget daselbst in seiner Erklärung, auf das angeregte Gravamen:

Im

S. 35.

Diese Geständnuß, ist von Seiten des Ostfriesischen Hauses, da auf Dessen den Sohn des Fürsten, Georg Christian, den Fürsten, Christian Eberhard, Sohn und das Ostfriesische Reichs-Lehn verstatmet war, dermassen wiederholet; Daß man kein Bedenken gefunden, in dem von der Ostfriesischen Landes-Fürstlichen Territorial-Superiorität, Anno 1687. durch öffentlichen Druck publicirten Tractat, pag. 2. & 26. zu setzen: Gestalt die vorhandene Kayserliche Investitur Sonnenklährlich an den Tag lege: Daß Graff Ulrich, der erste, von Kayser Friederich dem Dritten, im Jahr 1454. mit Ostfriesland, per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten und Lehns-Folgere, belehnet worden 77) und daß die Ostfriesische Lehns-Folgere in feudo Ostfrisco, ex pacto primi acquirentis, & providentia maiorum, ex lege & moribus Imperii constituto, 78) succedirten. Was nun die Leges und Moris Imperii pro feudo Masculino, als ungezweifelt halten, und man selbst als Sonnenklährlich nach dem primordialen Lehn-Brieffe von 1454. vor Augen zu seyn, öffentlich gestanden, das wird wohl unter keinem Schein-Rechtens, oder der Billigkeit, weiter in Zweifel gezogen werden können.

S. 2

S. 36.

ret; Daß der erste Graff Ulrich per modum Contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten und Lehns-Folgere, belehnet worden.

Im Gegentheil ist notoir: daß die Herren Graffen zu Ostfriesland, die Landes-Regierung, ex pacto, & providentia maiorum, immediate von dem Römischen Kayser, und dem Reich, in feudum hæreditarium recognosciren, und erheben. mithin hat dieser Fürst, Georg Christian, als eine notoire, und insonderheit dem Staat der vereinigten Niederlanden ganz wohl bekannte, und derselben vor mehr dann 40. Jahren von Graf Enno III. mit deutlichen Worten, declarirte Sache, angesehen; Daß die Graffschaft, Ostfriesland, als ein feudum Imperii, ex pacto, & providentia maiorum hæreditarium, oder als ein Männliches Reichs-Lehn, so auf den Ostfriesischen Männlichen Stamm, für und für, wieder Lehns-Brief Num. 8. redet, oder so lange jemand von dem Mannes-Stamm vorhanden, kommen und fallen müsse, und solchergestalt als ein feudum Imperii, ex pacto, & providentia maiorum hæreditarium, vel quoad masculos descendentes perpetuum, zu consideriren, und folglich denen Weiblichen Descendenten, und Erben darinnen keine Succession zu gestatten; sondern denen Männlichen Descendenten, und Lehns-Folgern, dieselbe nur alleine zukommen:

vid. HORNIUS in iur. feud. cap. 4. §. 33.

Denn so bald man saget; daß es sey ein feudum ex pacto, & providentia, so bald weiß man auch; Daß es ratione transmissionis, ein proprium feudum sey, und auf die Weibliche Erben nicht kommen könne.

vid. ICTUS BEYER, in Posit. iur. feud. cap. 3. posit. 7. & seq.

- (77) Die eigene Worte sind in ihren formalien, ad S. 2. Not. 3. eingerücket zu finden. Und wird hiedurch; daß nemlich Graf Ulrich per modum contractus feudalis perpetui, für sich, und seine Männliche Descendenten, belehnet worden, deutlich erkläret, was von dem Fürsten, Georg Christian, bey dem vorhergehenden §. berühret: Gestalt die Ostfriesische Landes-Herrn das Land von dem Römischen Kayser, und dem Reich, ex pacto & providentia maiorum, in feudum hæreditarium, vel perpetuum, quoad Masculos descendentes per modum contractus feudalis perpetui constitutum, recognoscirten.

- (78) Diese Geständnuß bewähret abermahlen unterneinlich; Daß bey der Belehnung nichts besonders, von der ordinären Lehns-Art abgehendes, vorgegangen; sondern die Belehnung secundum leges & mores Imperii eingerichtet, und darnach auch

§. 36.

Vomwegen
derselbe ist
vor Kayf.
Majestät in
der an Jhro
Anno 1687.
gebrachten
Vorstellung
lung, und
vor dem
ganzen
Reich durch
das Anno

1688. per

dictaturam

publicam,

an die Höchlöbl.

Reichs-Versammlung

gekommene Memorial,

die Unfähigkeit

der Weibl.

Erben zur Lehns-Folge

deutlich genug

anerkannt.

Gleich denn auch, nach dieser selbst eigenen Erklärung, von der Beschaffenheit des Ostfriesischen Reichs-Lehns, das Fürstl. Ostfriesische Haus, weder in demselben 1687. Jahre an Kayserliche Majestät gebracht, vorhin an Jhro S. 2. Not. 3. an- und eingeführten Vorstellung, noch in seinem an die Höchlöbl. Reichs-Versammlung gerichteten, am 4ten May Anno 1688. zur öffentlichen gewöhnlichen Dictatur gekommenen Memorial, einiges Wort von der Weiblichen Succession, und Lehns-Folge einfließen lassen, und also vor Kayserliche Majestät, und dem ganzen Reich, die Unfähigkeit der Weiblichen Erben zur Lehns-Folge, deutlich genug abermahlen agnosciret; Da es gewiß Zeit gewesen wäre, davon zu sprechen, wenn man geglaubet hätte, einigen Grund dazu zu haben. 79)

§. 37

publicam, an die Höchlöbl. Reichs-Versammlung gekommene Memorial, die Unfähigkeit der Weibl. Erben zur Lehns-Folge deutlich genug anerkannt.

auch zu verstehen, und anzunehmen, mithin die Ostfriesische Männliche Lehnsbarkeit, außer aller contestation sey.

(79) Bey der angezogenen Vorstellung, hat man zwar wiederum gestehen müssen; daß nur alleine die Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn Statt habe, davon der Num. 31. beygehende extract mit mehrern zeuget, jedoch da bey die seltsame Gedanken geäußert: Als wann der letzte Männliche Lehns-Erbe befugtet sey, über die Succession in dem Ostfriesischen Lehn, mit zu disponiren, um deswillen; Daß Graff Ulrich, bey der ersten Belehnung, in einem ausgestellten Revers, sich, und seinen Erben, seine Freyheiten, und Gerechtigkeiten, besonders vorbehalten, und ein Regierender Landes-Fürst nach dem Kayserlichen Decret von 1589. bemächtigt, einen Lehns-Folger, an seiner Statt, zu benennen. Die Worte in dem extract lauten also: „Dabe y (bey der ersten Belehnung) Er aber auch in einem ausgestellten Revers, Ihm, und seinen Erben, und Landen, seine Freyheiten und Gerechtigkeiten, besonders vorbehalten hat, so, daß, allenfalls, auch der letzte Männliche Lehns-Erbe, über der Succession mit zu disponiren, ja selbst ein Regierender Landes-Fürst, in Ostfriesland, vermöge von Weyland Kayser Rudolpho dem II. im Jahr 1589, publicirten Decrets, Macht haben kan, und also befugtet gehalten wird, in gewissen Fällen, doch sonst ohne Einbruch, und Nachtheil, des bey dem Hause hergebrachten zu Recht erstrittenen und von Kaysern und Königen, confirmirten, juris Primogenituræ, einen Lehns-Folger, und Regenten, an seiner Statt, zu benennen. Allein es ist bereits bey dem §. 12. und 13. eines theils ausführlich genug gezeigt; Daß die dem Grafen, Ulrich, seinen Erben, und Landen, vorbehaltene Freyheiten, und Gerechtigkeiten, nicht den geringsten Vorschub geben können, etwa daher die Weibliche Succession zu prärendiren, oder einigermaßen über das Lehn, also um so viel weniger insonderheit über die Succession, bey Abgang des Männlichen Stammes, mit zu disponiren, und so gar einen Lehns-Folger zu benennen, und dadurch Kayserl. Majestät, und dem Reich, des Lehns Eröffnung, und Rückfall, auf ewig zu benehmen, und das eigentliche Wesen der Lehnsbarkeit, und das wesentlichste naturale eines feudi Proprii Maiculini, gänzlich aufzuheben. Dieses kommt eben so ungereimt heraus, als wann die Ostfriesische Land-Stände, sich wolten einfallen lassen, aus dem Vorbehalt der alten Freyheiten, und Gerechtigkeiten, herzuleiten; Nach dem, denen Friesen Anno 1417 angeblich verliehenen Privilegio Kayfers Sigismundi, in der Fürstl. Ostfriesische Historie

Tom. I. Lib. 2. Num. 17. pag. 32. & seq.

Krafft dessen, ihnen, denen Friesen, verheissen; Daß ihnen keine Obrigkeiten vorgesetzt werden; sondern sie sich selbst Richter und Regenten, zu erwählen, berechtigt seyn solten, mit Abgang des Ostfriesischen Mannes-Stammes, in den vorigen Stand gesetzt, Ostfrieslandes Lehnsbarkeit aufgehoben, oder aufgehört, und die



die Land-Stände bemächtigt seyn, sich selbst wiederum einen Regenten zu erwählen. Denn man hält ohnmöthig, hier weitläufftig anzuführen; Daß man Fürstl. Ostfriesischer Seits davor gehalten; Daß besagtes Privilegium Kayser's Sigismundi, auf die Westfriesen eigentlich gerichtet sey, und man dessen fidem so wenig erwiesen, als wenig die Ostfriesische Land-Stände, die Anno 1598. gesuchte Confirmation desselben, von Kayserl. Majestät erlangen können.

vid. Fürstl. Ostfriesischer Zist. Tom. 1. Lib. 2. Num. 17. pag. 32. & Tom. 2. Lib. 7. Num. 5. pag. 1101.

sondern man will nur hiebey so viel erinnern: Nachdem die Graffschafft, Ostfriesland, vom Kayser und dem Reich, einmahl zu ewigen Tagen lehnbar geworden, die Stände des Landes auch sothane Lehnbarkeit so wohl anfänglich, ohne einige Restriction, oder Bedingung, nur daß Ihnen, so viel die innerliche Landes-Regierung anbelanget, alle ihre Rechten und Freyheiten, vorbehalten, als auch hernacher, von Zeit zu Zeit, agnosciret, und in den Landes Accorden vielfältig bestätigt, sich mit gesunder Vernunft begreifen lasse: Daß die Land-Stände, wann sie gleich wieder die eingeführte Lehnbarkeit ein jus contradicendi gehabt, oder die Lehns-Austragung ohne ihren Consens nicht geschehen mögen, womieder gleichwohl in der Fürstl. Ostfriesischen Zistorie

Tom. 1. Lib. 1. cap. 6. S. 8. pag. 57.

sehr geeyffert und louteniret worden; Daß Graff Ulrich die Belehnung, ohne Consens des Landes-Einwohnern, mit allem Recht gesucht, sie dennoch mittelst der in perpetuum gestifteten und agnoscirten Lehnshafft, sich des dabevoz vermeintlich zugestandenen Wahl-Rechts, eines Regenten, so gewiß auf ewig begesben, so gewiß die Lehnbarkeit auf ewig festgesetzt, und es ein nur gar zu eitel, mit solcher Beschaffenheit offenbarer streitender Bahn seyn würde, als wenn ihnen, durch Vorbehaltung ihrer Freyheiten und Rechten, auch das präterdirte Wahl-Recht reserviret, und also, nach Erlöschung des Ostfriesischen Mannes-Stammes die Lehnshafft vom Reich ebenfalls aufgehöret, und sie gleichsam in präterfam pristinum libertatem iure quasi postliminii verfallen, oder auch allenfalls einen Lehns-Folger wiederum benennen könnten, mithin das Lehn nicht Kayserlicher Majestät und dem Reich, sondern ihnen, eröffnet und zur Disposition heimgefallen. Dergleichen irregularitäten wird sich wohl niemand begeben lassen, zumahl keine Spuhr anzutreffen; Daß, bey Stiftung des Lehns, wieder die ordinaire Natur desselben, im geringsten etwas darnach schmeckendes pacificiret, oder reserviret worden. Wie denn auch, andern theils, sehr extravagant ist, daß man sich wegen Benennung eines Lehns-Folgers, auf das Kayserliche Decret von 1589. beraffen dörrffen; Da zwar dabey art. 2. (vid. Adjunctum Num. 19.) dem damaligen Graffen, Edzard II. in conformität seines Vektern Graff Edzardi I. Testaments von 1512. und 1527. (vid. Adjunctum Num. 13. 14.) nachgelassen, einen Lehns-Folger, und Regenten, aus seinen Söhnen, wann etwa der älteste Sohn zur Landes-Regierung nicht geneigt, noch geschickt, zu benennen; Es ist aber so ungerneimt, als etwas erdacht werden kan, aus dergleichen Disposition, ein Benennungs-Recht eines Lehn-Folgern, bey gänglichen Abgang des Männlichen Stammes, für den letzten Männlichen Lehns-Erben zu erzwingen, und demselben die Disposition über die Succession in dem Lehn, wieder alle Lehn-Rechte, zum präiudiz des Lehns-Herrn, bezulegen, und aus einem ordentlichen Männlichen Lehn, in effectu, ein feudum mere hereditarium zu machen, und nach dessen Eigenschaft, darüber die freye Disposition zu präterdiren. Selbst die Ostfriesische Land-Stände haben solchem ungegründeten postulato zu widersprechen, vormahls kein Bedencken gehabt. Denn es wird sich in denen Ostfriesischen Land-Tags Acten, vom Jahre 1697 finden; Daß die Fürstliche zum Land-Tage Committirte Rächte, auf dem Land-Tage am 20ten Merz, in die Stände starck gedrungen; daß man sich der, dem nunmehrigen Könialichen Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, verlichenen Kayserlichen Ostfriesischen expectanz, auf alle Art und Weise, widersetzen mögte, bevorab, weil dergleichen expectantzen wohl vor diesem zum effect gekommen, obgleich 6. oder mehr Prinzen in einem Hause vorhanden gewesen, selbige aber insgesamt ohne Männliche

B

Lei.



Welches
ingeleichen,
bey der zwo-
dem nunmehrigen
Königlichen Chur-
Hause Preussen und
Branden-
schen Chur-
burg, im Jahre
1694. nicht abge-
neigt gewesen,
mit dem Hause
Ost-
fries-
land, eine Erb-
Verbrüderung,
wegen des Fürstenthums
Minden
und

Es hat sich nicht weniger weiter eräugnet; Daß wie man bey dem nunmehrigen Königlich Chur-Hause Preussen und Brandenburg, im Jahre 1694. nicht abgeneigt gewesen, mit dem Hause Ostfries-land, eine Erb-Verbrüderung, wegen des Fürstenthums Minden und

Leibes Lebens-Erben gestorben, und da, bey denen darüber gepflogenen des liberationen, die Frage vorgekommen: Wie es bey Abgang des Fürst- und Gräfflich-Ostfriesischen Mannes-Stammes, mit der Succession gehen sollte? Die Fürstliche Räthe sich geäußert: daß der letzte Lehns-Folger einen Successorem benennen würde, die Stände aber regeriret: Daß sie mit dem Fürsten, in solchem Fall, unth aus solcher Ursache, keine gemeinsame Sache machen könnten, weil sie allerdings davor hielten: daß der letztere Lehns-Folger, Männlicher Lienie, keine Befugsamkeit hätte, einen Successorem zu benennen; Als woraus dann zugleich erhellet: daß man, sowohl Fürstlicher als Ständischer Seits, der Zeit vor- gewiß und ungezweifelt gehalten; daß die Succession in dem Ostfriesischen Reichs- Lehn bloß dem Mannes-Stamm gebührete. Siehet man auch den ersten Kayserl. Lehen-Brieff de anno 1454. an: so findet man darinnen: daß von dem Kayser Fried- rich III. Glorwürdigsten Gedächtniß dem neuen Graffen nur diejenige Gnade, Freyheit, und Gerechtigkeit, die Er, und seine Vorfahren, von alter löblicher Ge- wohnheit, herbracht haben, und NB. damit sie von Römischen Kaysern, und Königen begnadet seyn, confirmiret und bestätiget seyn sollen, (den neuen Graffen-Stand ausgenommen) Betrachtet man den Revers de anno 1464. so enthält wiederum derselbe, wenn er auch sonst seine Richtigkeit hätte, nichts zur Weiblichen Lehns-Folge dienliches; sondern sagt ebenfalls bloß von Gnaden, Frey- heit und Gerechtigkeit, die Graff Ulrich und seine Vorfahren von dem Zeitigen Reich bishero gebraucht und gehabt haben. Erwäget man das Kayserliche Decret de anno 1589. so sub Num. 19. dieses Berichts anlieget, so wol- len die Worte: oder seinen ältesten Sohn, oder wen Er, an seine Statt zu Regenten und Lehns-Folgern, benennen wird, nichts anders, als was in excellentiori longe casu die Aurea bulla von der Succession in der Chur- und Lande saget: primogenitus filius succedat in eis, sibi que soli ius ac dominium compe- tat, nisi forte mente captus, fatuus, seu alterius famosi, & notabilis defectus, existeret propter quem non deberet, seu posset, hominibus principari. In quo casu, inhibita si- bi successione, secundo genitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniore, fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stirpi in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus succedurum. Und wenn man sich mit eben dergleichen in denen pactis familiar. illustrium, Primogenitur-Dispositionen, Kayserlichen Confirmationen enthaltenen Clausulen und dem Erfolg davon, aufhalten wolte, so würde eine ganze Menge anzuführen seyn, ohne daß vor das Weibliche Geschlecht der geringste Vortheil daraus jemahls zugewachsen sey: Es giebet aber auch selbst die Primogenitur-Confirmation Rudolphi II. sub. Num. 22. anliegend, hierunter das Licht: wann daselbst in narratis herkommet: ohnzurtheilet vom ältesten, oder erstgebohrnen Sohne, und Männlichen ehelichen Leibes-Erben, und in Abgang dessen, oder auch Mangel seiner *habilität*, alsdann der Erstgebohrne nach der prærogativ. und Succession, oder Primogenitur, alleinig und vollkommenlich re- giret &c. &c. und noch deutlicher die Confirmations Worte: folgen und bleiben solle dem erstgebohrnen ehlich erzeugten Sohne, als dem einigen Le- hens-Folger, der eines Lebens fähig, und der Regierung, Land und Leute, vorstehen mag, es wäre dann, daß derselbe *Primogenitus* der Sinnen und Witz beraubet, oder sonst eines andern mercklichen Ge- brechens halber zur Regierung untüchtig befunden, auf denselben Fall &c. &c. item: taugentliche Leibes-Lebens-Erben, item: und zur Regierung *qualificirt*, und taugentlich: item: sowohl denen zur Re- gierung untüchtigen sich brüderlich, mild und freundlich zu erzeigen.

und Ostfriesland, einzugehen, man in dem darüber zu Papier gebrachten Proiect, 80) welches von Braunschweig-Lüneburg, zu vermitteln, getrachtet worden, der Weiblichen Succession nicht nur gar keine Erwähnung gethan; sondern auch die Succession wegen Minden und Ostfriesland, auf Abgang eines oder andern Hauses Manns-Stammes, ausdrücklich eingeschränket, und in denen von dem Ostfriesischen Hause über das angeregte Proiect gemachten Monitis, 81) auch nicht das mindeste dawieder erinnert, oder eingewandt worden, welches doch ganz gewiß geschehen seyn würde, wenn man auf einige Weise, die Weibliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn zu präetendiren, sich nur hätte beygehen lassen.

S. 38.

Und dieses alles findet endlich durch die von jetzt gloriwürdigst regierenden Kayser's Herrn Caroli VI. Kayserliche Majestät, dem jüngst abgelebten Fürsten zu Ostfriesland, Georg Albrecht, Anno 1713. sowohl, als auch dessen Lehns-Folgern, dem gegenwärtig regierenden Fürsten zu Ostfriesland, Carl Edzard, Anno 1736. ertheilte Lehn-Brieffe, um so mehr seine unzweiffelte legale Bestärkung, je deutlicher dabey alle dabevorige Successions-Berordnungen, und insonderheit das Kayserliche Diploma iuris primogenituræ von 1595. und die daher rührende alleinige Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nicht nur confirmiret; sondern auch wie vorhin geschehen, die Lehns-Folge nur auf die Collaterales, Männlichen Stammes, extendiret, und also, von Zeit zu Zeit, und bis auf den heutigen Tag die declarirte und respective extendirte Successions-Ordnung, sowohl in absteigender, als Collateral-Linie, alleine auf das Männliche Geschlecht determiniret worden.

bis auf den heutigen Tag, die Successions-Ordnung in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, sowohl in absteigender als Collateral-Linie, allein auf das Männliche Geschlecht eingeschränket.

S. 39.

Gleichwie nun nicht allein nach Vorschrift der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XI. alle von Ihro Kayserl. Majestät Vorfahren am Reich, denen Ständen, propter bene Merita ertheilte, und denen Reichs-Constitutionen gemäße Anwartschaften auf künftighen sich erledigende Reichs-Lehen, ihre Kraft und Bündigkeit haben sollen, sondern auch aus der Richtschnur des Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. XI. §. 6. sowohl als dem buchstäblichen Inhalt und Verstand anderer älterer und neuerer Kayserlichen Expectantz-Brieffe, imgleichen denen Lehen-Rechten und Observantz bekant, und der Naturæ Negotii, denen Gerechtsamen, ja der Obliegenheit eines expectativi und künftigen Lehen-Mannes gemäs ist, bey ereignen Erledigungs-Fall zu invigiliren, sich der possession sofort zu versichern und sich deren zu erfreuen, damit insonderheit auch nicht dazu unberechtigte, oder nach gestalter Situation derer Länder und Umstände, wohl gar Frembde, zu präjudiz Kayserlicher Majestät und des Reichs-Lehen und Lebens-Obriegkeit, zusamt derer Landes-

R 2

Einge-

(80) vid. Adjunctum Num. 32.

(81) vid. Adjunctum Num. 33.

(82) Obiges wird durch das Fürstl. Ostfriesische an Kayserliche Majestät von dem Fürstl. Anwalde am 11ten May 1735. gebrachte Memorial, und dessen Beylagen, Num. 34. beglaubet.

Num. 32.

Num. 33.

Num. 34.

Eingefessenen und Unterthanen, sich einiger Anmassungen unterziehen, die hernach so leicht nicht zu redressiren stehen möchten; und dieses in gegenwärtigen Fall um so mehr, als schon Kayser Rudolphi II. Majestät in dero Ostfriesischen Resolution de anno 1597. Art. I. bemercket: Wie Dero Churfürstlichste Vorfahren, Römische Kayser und Könige, stets dahin ein besonder Aufacht und Auge gehabt: und Ihnen mit emsiger Sorgfalt angelegen seyn lassen, die uhralte vortreffliche Provinz Ostfriesland (als welche wegen ihrer ansehnlichen See-Porten und Haffen, eine feste Vormauer und Grenz Unsers geliebten Vaterlandes deutscher Nation dies Orts ist,) unter dem Heiligen Reich bey ersprieslichem Wohlstand zu erhalten, in welcher nemlich höchst-rühmlichen Mitabsicht dann ausser der Erledigung Kayserlicher Majestät, und des Reichs Verbindlichkeit gegen das Churfürstliche Haus Brandenburg, sonder allen Zweifel, eben so wohl das Kayserliche Expectantz-Decret noch besonders die Gewähr, durch die allenfalls nöthige Verhelfung zur possession, nebst der Manutenentz und Schutz bey derselben so nachdrücklich und bündig, verheisset: Gleichwie nicht weniger in dem Kayserlichen Decreto de anno 1589. Art. 3. wohlbedächtlich versehen: daß die Grafschaft Ostfriesland, cum annexis nicht zerrissen werden solle, und ferner die vorhöchstgedachte Kayserliche Wahl-Capitulation Art. XI. verordnet: daß die Lehen und Lehen-Brieffe, denen Churfürsten und Ständen jedesmahl, nach dem vorigen tenor, unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren sollen, und aber die letzte Ostfriesische Lehn-Brieffe der ganzen Reichs-Lehnbaren Grafschaft Ostfriesland und derer zugehörigen Ober- und Nieder-Reyder-Lande, in ihrem völligen Complexu An- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, mit deutlichen Worten und Bemerkungen gedencken und belehnen/ also kan und muß sich auch das hohe Königl. und Churfürstliche Haus Brandenburg Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs, ohnweigerlich ohngehinderten Investitur, nach dem bisherigen Inhalt und Begreifung, ohne alle Contradiction und der mächtigsten Manutenentz bey der, nach solchem tenor unter Zuziehung der in dem Lande, schon zeit langen Jahren, mit gutem Willen und auf Ersuchen der Ostfriesischen Ritters- und Landschaft beybehaltene Churfürstlich-Brandenburgische Mannschafft rechtmäßig ergriffenen possession der gesamten Grafschaft, wie auch insonderheit derer dazu gehörigen Reyder-Landen, Esens, Stedesdorff und Wittmund cum quibuscunque adnexis, & pertinentibus allerdings versehen, wohingegen dasselbe demnächst sich keinesweges entlegen wird, dem oder denjenigen, so ein oder anderen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen solten, in seiner Ordnung behörigen Ortes, nach Billigkeit gerecht zu werden.



Beylagen,

Zum

Gründlichen Bericht,

Von

Der Beschaffenheit des Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, und der darinnen, dem König- lichen Chur-Hause Preussen und Brandenburg, zustehenden Succession.

Num. I.

Der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände am 17.
Jul. 1675. publicirtes allerunterthänigstes Gutachten an die Römische Kay-
serliche Majestät, wieder den Schwedischen Friedens-Bruch; Woraus, un-
ter andern, zu sehen, Daß dem nunmehrigen Königlich Chur-Hause Preus-
sen und Brandenburg, wegen der Überziehung, und des erlittenen
Schadens, von gesammten Reichs wegen, eine Garantie und
Indemnification, versprochen.

Der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegen-
wärtigem Reichs-Convent, bevollmächtigtem Höchstansehnlichen Principale Com-
missario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bis-
choffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Eychstätt, bleibet,
im Namen Chur-Fürsten und Ständen hiermit gebührend unverhalten; was
massen dero den 15. Martii und 18. Jun. ergangenen Commissions-Decreta, wie auch an
Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg übergebene Me-
moriale, und von denen Nieder-Sächsischen Freysen eingekommene Schreiben,
laut Beilage sub Num. 1. und 2. die Garantierung jetztgedachter Ihrer Chur-Fürstli-
chen Durchlaucht wieder die Eron Schweden, betreffend, in denen dreyen Reichs-Col-
legiis in behörige Deliberation gezogen worden: Nun ist zwar zu verhoffen gewesen, es wür-
den Ihre Kayserliche Majestät an ernannte Eron Schweden, abgange dehortato-
rien so viel gefruchtet haben, daß die Chur-Brandenburgische Lande von denen Schwe-
dischen Völkern wären ohnerühret verblieben; Nachdem aber, solcher Kayserlicher be-
weglicher und Reichs-Väterlicher Abmahnungen unerachtet, mehrgemeldte Eron ersli-
chen eine vollige Armade hat darein rücken, und nachgehends mit öffentlichen Feindselige-
keiten grassiren lassen, sodann mehr Höchsternochte Chur Fürstliche Durchlaucht
contra quoscunque aggressores, von Reichs wegen zu garantiren, vermöge des den 17. Ja-
nuarii laufenden Jahres, ergangenen, und von allerhöchst erwehnten Kayserlichen Ma-
jestät allergnädigst approbirten Reichs-Gutachtens bereits resolviret worden, als hat man off-
höchstberührter Churfürstlichen Durchlaucht gegen vorangeregte Gewaltigung und Thätliche-
keiten,